

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentj. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Ueber Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Anordnungen des Präsidenten der RKbK.

Darüber hatte kürzlich das Oberlandesgericht Düsseldorf eine Entscheidung zu treffen. Es handelte sich um folgenden Fall: Der Beschwerdeführer, Architekt und Angehöriger der RKbK, hatte im ersten und zweiten Rechtszuge Gutachten über bauliche Schäden eines Hauses, über deren Ursachen und über die Kosten der Beseitigung abgegeben. Das Amtsgericht hatte ihm als Stundensatz der Vergütung statt begehrter 6 RM. 3 RM. zugewilligt; das Landgericht hatte die dagegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Für die Tätigkeit im Berufungsverfahren hatte der Beschwerdeführer zunächst nur den Stundensatz von 3 RM. beansprucht. Das Landgericht hatte diesen im angefochtenen Beschluß auf nur 2,50 RM. festgesetzt! Dabei hob es hervor, das Gutachten habe dem Sachverständigen keine besondere Schwierigkeit bereitet, weil er sich durch die Betätigung im erstinstanzlichen Verfahren bereits mit den einschlägigen Streitfragen vertraut gemacht habe. Die Beschwerde wies darauf hin, daß nach § 1 GebO der Architekten vom 15. Juli 1935, deren Taxvorschriften nach § 16 ZeugGebO auch bei gerichtlichen Begutachtungen Anwendung zu finden hätten, die Architekten verpflichtet seien, als Honorar einen Stundensatz von 6 RM. zu berechnen. Der Beschwerdeführer bat, ihm nunmehr statt 2,50 RM. für die Stunde 6 RM. zu bewilligen. Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluß vom 27. März 1936, 1 W 94/36) hat die Beschwerde für zulässig, aber nur zum Teil begründet erklärt: Die Frage, ob die GebO der Architekten vom 15. Juli 1935 auf die Berechnung der Vergütung gerichtlich vernommener Sachverständigen anzuwenden ist, muß verneint werden.

Ihre Anwendung könne zunächst nicht auf die Bestimmung der ZeugGebO gestützt werden. Der § 4 ZeugGebO, der die Vergütung der Sachverständigenleistung „nach dem üblichen Preis“ vorsah, ist außer Kraft gesetzt. Auch der § 16 a. a. O., der die Anwendung bestehender Taxvorschriften für „gewisse Arten von Sachverständigen“ vorsieht, trifft nicht zu, denn diese Vorschrift bezieht sich nach Entstehung und Sinn nur auf bestimmte beamtete oder staatlich approbierte Personen und Personengruppen, wie Medizinalbeamte, Feldmesser, Sachverständigenkammern u. a. (vgl. die Begründung der GebO vom 30. Juni 1878 bei Wegner, ZeugGebO § 16 Anm. 1). Die GebO der Architekten selbst enthält keine Bestimmung, nach welcher ihre Sätze als Taxvorschriften i. S. des § 16 anzusehen sind. § 1 Abs. 2, welcher die Gebühren als die übliche Vergütung i. S. der §§ 612 und 632 BGB bezeichnet, ergibt sogar per argumentum e contrario das Gegenteil.

Die GebO der Architekten vom 15. Juli 1935 stellt auch kein abänderndes oder ergänzendes Gesetz dar. Sie findet ihre Grundlage im ReichskulturkammerG vom 22. September 1933 (RGBl I, 661).

Dieses Gesetz faßt die der Reichskulturkammer angehörigen Personen in Körperschaften des öffentlichen Rechtes zusammen und ordnet insbesondere die Bildung einer Reichskammer der

bildenden Künste an, der die Architekten angehören (§§ 1, 2 Ziff. 6). Es gibt dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Befugnis, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen (§ 7). Demgemäß bestimmt die 1. VO zur Durchführung des ReichskulturkammerG (RGBl I, 797) Näheres in § 25: Zu den Bedingungen für den Betrieb des Unternehmens eines Architekten ist unbedenklich die Honorarfestsetzung zu rechnen. Für die Architekten speziell bestimmt alsdann die erste Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste vom 28. September 1934 in sechs Berufsgrundsätzen folgendes:

Die 7. Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten vom 15. Juli 1935 enthält die hier in Frage stehende Gebührenordnung. Sie bestimmt in § 1, daß die Architekten verpflichtet sind, das Honorar für ihre Leistungen nach den Grundsätzen der nachfolgenden Gebührenordnung zu berechnen.

Die GebO der Architekten enthält keinerlei Bestimmungen, die das Verhältnis des Architekten zur Reichskasse, insbesondere die ihm im Falle der Vernehmung als Sachverständigen zustehende Vergütung betreffen. Auf bestehende Gesetze nimmt nur der bereits erwähnte Abs. 2 des § 1 Bezug, indem er die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren als die übliche Vergütung i. S. der §§ 612 und 632 BGB bezeichnet.

Berücksichtigt man, daß der für die ganze Bedeutung der GebO der Architekten maßgebliche § 6 der ersten Anordnung nach Wortlaut und Sinn nur das Verhältnis zwischen dem Architekten und seinem Auftraggeber betrifft, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß auch die Bestimmungen der GebO der Architekten, insbesondere deren 4. Abschnitt „Gebühren für Sachverständigenleistungen“, nur solche Sachverständigenleistungen betreffen sollen, die auf Grund eines Vertrages bewirkt worden sind. Ein Vertragsverhältnis liegt aber nicht vor, wenn ein Sachverständiger vom Gericht mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt wird. Der Sachverständige erfüllt in einem solchen Falle ebenso wie der Zeuge eine staatsbürgerliche Pflicht. Daß ihm dafür eine Vergütung bezahlt wird, beruht nicht auf vertragsrechtlichen Gesichtspunkten, sondern stellt sich als die gesetzlich festgelegte, auf Billigkeitsgründen beruhende Entschädigung für die Ausnutzung der geistigen und körperlichen Arbeit sowie der baren Auslagen des in Anspruch Genommenen dar.

Die einem als Sachverständigen vernommenen Architekten zu gewährende Entschädigung kann daher nach wie vor nur auf Grund des § 3 ZeugGebO berechnet werden. Es ist mithin zu prüfen, ob es sich um eine besonders schwierige Leistung gehandelt hat oder um eine Leistung, die nicht als besonders schwierig anzusehen ist. Nur im ersteren Fall kann überhaupt der im § 29 GebO der Architekten festgelegte Stundensatz von 6 RM. bewilligt werden,

während bei einer geringer zu bewertenden Leistung der Höchstbetrag der Stundenvergütung 3 RM. beträgt.

Um eine besonders schwierige Leistung handelte es sich im vorliegenden Falle nicht. Der Beschwerdeführer sollte ein Gutachten über die Schädigung eines Hauses abgeben, die durch Stilllegung des Neubaus des Nachbarhauses eingetreten war. Die hiernach zu beantwortenden Fragen kann ein Sachkundiger des Bauwesens mit verhältnismäßig geringer Mühe aus dem Schatze seiner fachlichen Kenntnis und Erfahrung beantworten. Bei Berücksichtigung seiner offensichtlich günstigen Erwerbsverhältnisse erscheint es gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer den höchsten Stundensatz von 3 RM., den auch das Amtsgericht zugebilligt hatte, zu gewähren. Es ist dabei nicht angängig, die durch die erstinstanzliche Begutachtung erworbene größere Vertrautheit des Beschwerdeführers mit den Streitfragen zu dessen Ungunsten auszuwerten, denn die Betätigung des Sachverständigen in beiden Rechtszügen kann nur einheitlich betrachtet werden. Dem Beschwerdeführer war daher unter Zurückweisung seiner weitergehenden Beschwerde ein Stundensatz von 3 RM zu bewilligen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Sachverständigen bemängelt die Anwendung des § 3, da die Festsetzung auf Grund des § 16 hätte erfolgen müssen. Denn die durch Gesetz geschaffene Reichskulturkammer als Institut des öffentlichen Rechtes schreibe durch die GebO für Architekten ihm einen Stundensatz von 6 RM. vor, der demnach auch für die Gerichte bindend sei.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben. Denn ihr Ausgangspunkt, daß hier eine Taxvorschrift i. S. des § 16 ZeugGebO vorliege, ist unzutreffend. Es ist zwar richtig, daß die am 15. Juli 1935 getroffene 7. Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten, die die Gebühren der Architekten ganz allgemein wie insbesondere auch die Gebühren für Sachverständigenleistungen regelt, nicht eine Gebührenregel eines privatrechtlichen Verbandes, sondern einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist und somit den Charakter einer obrigkeitlichen Anordnung trägt. Denn die auf Grund der in §§ 6, 7 ReichskulturkammerG vom 22. September 1933 (RGBl I, 661) ergangene 1. VO zur Durchführung des ReichskulturkammerG vom 1. November 1933 (RGBl I, 797) enthält in § 25 für den Präsidenten der Reichskulturkammer die Ermächtigung, Anordnungen über wichtige Fragen auf dem Gebiet der von diesen Bestimmungen erfaßten Zuständigkeit zu treffen (7. Anordnung vom 15. Juli 1935).

Es kann schon zweifelhaft sein, ob nach Sinn und Zweck des § 16, wie er sich aus der Begründung des Gesetzes ergibt, nicht nur bestimmten landesrechtlichen Vorschriften der Vorrang vor der allgemeinen Regelung in §§ 3 ff. ZeugGebO eingeräumt werden sollte, so vor allem z. B. dem PrGes vom 14. Juli 1909 betr. die Gebühren der Medizinalbeamten. Denn die Begründung dieser Vorschrift spricht ausdrücklich davon, daß die im § 16 aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften Medizinalbeamte, Feldmesser u. dgl. vom Staate angestellte und approbierte Personen betreffen.

Für die Beurteilung der hier in Rede stehenden GebO für Architekten vom 15. Juli 1935 kommt es darauf indes nicht entscheidend an. Denn diese selbst sagt ausdrücklich, daß sie keine Taxe darstellen wolle.

Die jetzt getroffene Gebührenregelung tritt nur dann ein, wenn weder eine Gebührenvereinbarung noch irgendeine Taxe besteht, stellt demnach selbst eine solche Taxe nicht dar. Den Begriff der Taxe i. S. der §§ 612 und 632 anders auszulegen als i. S. des § 16 ZeugGebO (wie auch §§ 76—79 GewO), nämlich als obrigkeitliche Gebührenregelung für ein besonderes Gewerbe oder besondere Berufe, fehlt es aber an jeder Berechtigung.

Wenn daher die GebO vom 15. Juli 1935 ausdrücklich nur die beim Fehlen einer Taxe zur Geltung gelangende übliche Vergütung festsetzt, dann kann sie nicht ihrerseits

selbst den Charakter einer Taxvorschrift tragen. Damit scheidet also schon aus diesem Grunde die Anwendung des § 16 ZeugGebO aus.

Bemerkt sei übrigens, daß im Ergebnis die Auffassung des Senats sich auch mit der des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste deckt.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß auf dem Wege des § 29 GebO für Architekten vom 15. Juli 1935, § 16 ZeugGebO ihm ohne weiteres der feste Stundensatz von 6 RM. zustehe, ist daher nicht begründet. Vielmehr ist die Vergütung, wie es auch das Landgericht getan hat, nach § 3 ZeugGebO zu bemessen. (KG, 20. ZivSen, Beschl. von 23. Mai 1936, 20 W 2071/26.)

Dr. Werner Spohr.

Verstärkte Umsatzzunahme im Bauwesen.

Die von den am monatlichen Betriebsvergleich der Forschungsstelle für den Handel beim RKW teilnehmenden Baustoffhandlungen (Absatz von Steinen, Zement, Kalk und Bauholz) für die einzelnen Zeitabschnitte des vergangenen Jahres übermittelten Berichte konnten nunmehr in einer zusammenfassenden Jahresübersicht ausgewertet werden, deren Ergebnisse die Forschungsstelle für Handel soeben vorlegt.

Die Belegung des Baumarktes blieb nicht allein auf die konjunkturelle Entwicklung der Umsätze des Baustoffhandels beschränkt, sondern die Umsätze wurden auch wesentlich durch die Verlängerung der Bausaison 1935 beeinflusst.

Im Durchschnitt aller untersuchten Betriebe war ein Umsatzanteil von 13,5 Proz. zur Deckung der 1935 entstandenen Kosten notwendig. In diesem Kostensatz ist ein Entgelt für die Arbeit des Leiters als Inhabers (und der im Betrieb unentgeltlich tätigen Familienangehörigen) berücksichtigt. Nicht enthalten sind dagegen eine Zinsvergütung für das Eigenkapital sowie Abschreibungen. Diese kalkulatorischen Kosten dürften noch mit etwa 2—3 Proz. des Umsatzes anzusetzen sein.

Das 1. Vierteljahr 1936 brachte dem Baustoffhandel eine verstärkte Umsatzzunahme. In dieser Zeit wurden um 35 bis 40 Proz. höhere Umsätze erzielt als in der entsprechenden Zeit 1935. Der Umsatzzuwachs beruht auf mengenmäßig größeren Lieferungen als im Vorjahr. Diese mit der Umsatzsteigerung verbundenen Mehrleistungen führten zu Kostenerhöhungen, die durchschnittlich 10—15 Proz. betragen.

Zunächst hat die Zunahme der Aufträge dazu geführt, daß nur wenige Ziegeleien imstande sind, innerhalb bisher üblicher kurzer Frist zu liefern. Dasselbe gilt auch an manchen Dächern für Dachziegel. Deshalb erinnert die deutsche Schieferindustrie mit besonderem Nachdruck daran, daß sie für jeden Landesteil im hohen Grade lieferungsfähig ist. Stark absatzfähig waren Wellplatten als Dach und Wand bei Hallenbauten aller Art, für Ueberdachungen und Fabrikbauten, weil sie korrosionsfrei sind. Besonders leistungsfähig sind heute infolge großer Vorräte die Werke für Hourdis- und Hohltonplatten, für gute Leichtbau- und Holzfaserstoffplatten. Das gilt namentlich für Bimsbaustoffe. Einen erfreulichen Aufstieg nimmt endlich die Naturstein-Lieferung, sowohl Steine wie Platten aller Art und als Wegebaumaterial. Weiße und farbige Hartbrandklinker sind zu den alten Preisen greifbar. — Der Holzbedarf hat sehr stark zugenommen. Es hat sich herausgestellt, daß häufig nicht ganz ausreichende Qualitäten vom Holzhandel mit untergebracht werden. Die Nachprüfung über die Lieferungsbereitschaft hat auch ergeben, daß das meiste gute Dämm-Material als Schutz gegen Wärme, Kälte und Schall, zum Isolieren der Fußböden, Wände und Decken stärker angewendet wurde, also insbesondere Kieselgur und Glaswolle. Auf große Lieferungsfähigkeit haben sich die Fabriken für Estrichgips und Gipsdielen eingestellt. Zugenommen hat in diesem Jahre auch die Verwendung von voll- und doppelwandigen Betonkaminen für alle Heiz- und Lüftungsanlagen.

Wtr.



Talbild mit dem Kronoshügel links.

Aufnahme von W. Hege*)

Olympische Baurätsel und ihre Zeit.

Von Curt R. Vincentz.

Wenn man dem hochgeschwellenen heutigen Schrifttum über Olympia glauben wollte, so wäre diese antike Stätte ein rauschender Kraftquell der Schönheit. Statt einer Via triumphalis betritt der Besucher aber zunächst eine in Armut versunkene Dorfstraße. Armselige Flickschuster und Eselssattler, vor den Türen am Boden hockend, betreiben primitiv ihr Handwerk. Irgendwo ist an einem schmutzigen Schragenpfosten ein geschlachteter Hammel aufgehängt, überweht vom stiebenden grauen Kalkstaube ferner Gebirge. Stille schöne ernste Kinder, in Plunder gehüllt, gehen vorüber. Auf der einen Seite befindet sich in einem alten Paschahause ein famoses kleines Hotel, un-englisch und gemütlich, während oben am Hügel ein Hotel schlechter englischer Nachahmung korrekt aber seelenlos seine Besucher aufnimmt. Von dort schweift der Blick weiter über eine Landschaft, die aussehen könnte wie unser Thüringen vor 300 Jahren, hin zur Alpheiosbrücke und zum stillen Hain der Altis. Dieses ewige Gefilde des Ruhmes liegt wie in stiller Trauer. Kein Heldenstandbild, kein großes Symbol am Eingange spricht das einzige Wort „Gedenke“ aus. Durch Zweige des Hains schwebt silbernes Leuchten und über allem strahlt das wunderbare Himmelsblau.

Einst zog hier die Schönheit der hellenischen Jugend ein. Hier jauchzte die Lust an Siegen, wenn in dem Kampfe, Metallbuckel an den Faustriemen, Mitbewerber halb totgeschlagen, blutig verhöhnt und für immer zerbrochen weggeschleppt wurden. Zerschmetterte Rennwagen, die mit zerfetzten Pferden dutzendfach auf der Strecke liegenblieben, entfesselten wahre Kaskaden der Freuden-Raserei. An dieser olympischen Stätte wurde ein vier Jahre lang gestauter Wettkampfdrang, der bis zum Bersten gespannt war, gelöst. Der alte germanische Drang zur Kampfauszeichnung hielt die Jugend in seinem Banne. Jeder wollte danach einmal in seine Heimat als Olympionike zurückkommen. Und oft geschah es auch, um den benedeten Platz der dauernden Bewirtung durch die Heimat auf dem Speisepolster im Prytaneion zugesprochen zu erhalten, im gestickten Ehrengewande, am Silbertische. In dem stillen Haine am Fuße des Kronoshügels haben die Tempelaltäre und Kampfstätten im Laufe der Jahrhunderte ihr Gesicht verändert. Es hat niemals eine Stadt in der Nähe bestanden. Es kann kein kontraststärkeres Bild geben als die Gewaltigkeit der großen Tempeltrümmer in dem Traume der Natur, der aus dem Blumenfelde in dem lockeren Haine aufsteigt und selbst an der künftigen letzten Tempelzerstörung mithelfen wird. Der Hain mußte einst durch Pflege sauber gehalten werden, wenn er die Scharen der Kämpfer und Besucher aufnahm. Da erschollen die Hymnen, schrill und wieder dumpf fallend gesungen, nach den triumphierenden Rhythmen der Vorsänger: „Wer ist so mächtig wie Zeus,

der donnernde, der Wunder tut, der die Arme stark macht wie Erz, das die Köpfe der Frechen zermalmt, sie zertritt, faulenden Birnen gleich; Zeus allein zerschmettert die Feinde und verbrennt Völker, die seinen Zorn erregen.“ Hier wuchs eine Wurzel der griechischen Kultur.

Die Wettkämpfe beim göttlichen Heiligtume zogen Scharen an. Opfer an mehr als 60 Altären glommen damals auf, geleitet von hart blickenden Priesteraugen, die Götter beschwörend bannten und banden; am Rande der hohen Zeit und am Rande des Mythos. Talentquell der griechischen Künstler schäumte und schaffte unzählige Werke in adliger Form, Marmorköpfe mit ockerblonden Locken.

Hier ist das große steinerne Testament von Hellas, das niemals ganz entziffert werden wird. Um seine Geheimnisse zu erschließen, genügt es nicht, viel zu wissen oder scharf zu sehen, noch zu messen oder rekonstruieren zu können, noch bei den alten Weisheiten zu schöpfen. Das Trümmerfeld ruft den ersten Besucher zur wiederholten Rückkehr, und dann melden sich die Fragen:

über die germanischen Urideen in dem Säulenaufstieg und den Sternlaufsinn in der Berechnung der Architektur-
Proportionen,

über das dunkle Rätsel des vordorischen heiligen Holz-
hauses an dieser Stelle,

über die technischen Wunder des Steinbaues und das alte
Lehrmeisterwissen; wie beförderte man für den Zeus-
tempel vor 2500 Jahren ohne Pferde 1000 Eisenbahn-
waggons Bausteine?

Welche Kräfte völkischen Gemeinschaftsgefühl leiteten den Bau?
Was lehren uns die Gesichter der Figuren des Zeustempels
als Dokumente der Zeitideen?

Spiegelte der elische Mythos im Kampfe zwischen Vater
und Sohn einen Ausweg?

Solche Fragen wurden im Ausgrabungsbericht noch nicht gestellt. Kaiser Theodosius hatte im Namen Christi dort brennen lassen und Zeus' Gold-Elfenbein-Statue zerteilt nach Byzanz geschleppt. Als im Jahre 1875—1880 die deutschen Forscher Curtius, Adler, Treu, Bohn und Dörpfeld in mühsamer Grabungsarbeit das ganze Gefilde freilegten, fand man die Zeitbeweise der verschiedenen Zerstörungen. Ein ungeheures Erdbeben hatte die mächtigen Säulen umgeworfen; oben in den Bergen hatte der Phemos-See seinen Damm durchbrochen und mit dem Kladeosstrome über den Alpheios war das schlammige Hochwasser heruntergestürzt und hatte mit Sand und Bodensatz das Tempelfeld verschüttet. Diese mächtige Schlammdecke hat

*) Aufnahme für Olympia Deutscher Kunstverlag, Berlin.

uns die olympischen Reste gerettet. Tempel, Schatzhäuser, Schulungshöfe, Beratungshallen, Götter- und Heldenstatuen und Denkmäler hatten dem Weiheplatz seine Form gegeben. Wir erkennen seitdem die kaum vergleichbare Größe der dort einst durch den Tempelbau aufgebrauchten Arbeit und fragen wieder, wie der einheitliche Wille eines wankelmütigen Menschengeschlechtes das zustande brachte, ja wie die Sehnsucht nach Kämpfen und Schauen tausend Jahre lang standhielt?

Olympia hat keineswegs eine besonders begünstigte Lage. In der Steinzeit war es eine einsame Orakelstätte und Treffort. Dann wurde es ein Ort der Leichenspiele zu Ehren der Gefallenen; reiche Familien stifteten Waffen-Preise und Gewänder für die teilnehmenden Spieler. Zu anderen Jahreszeiten erschienen Menschen, wallfahrend, litaneisierend und opfernd; sie brachten kleine Tierfiguren aus Ton und Erz als Motivgaben. Diese geweihte Stätte an den Opfer-Aschenaltären führte später zu dem Wunsche, den Tempel zu bauen, „der der Göttin wohlgefällt“. Das geschah wieder zu einer Zeitwende, nachdem Olympia ein Jahrhundert lang ein stiller Gotteshain mit einem heiligen Borne gewesen war, besucht von Rat suchenden Frauen. Homer kannte noch keine Tempel, aber derartige Opferorte.



Das Heraion am Kronoshügel. Säulentrommeln von ungleicher Höhe.

Das älteste Heiligtum als Stätte der Wahrsagungen war ein Holzbau. Dieser frühantike Holzbau erforderte einen weit größeren Kraftaufwand als unsere Zimmermanns-Arbeit. Man arbeitete beim Baumfällen zuerst mit Steinäxten, die ja nur zum Kerben für den Brandring dienten, der oberhalb mit Lehm abgedeckt wurde. Die Tempelbauer schufen dort das erste Haus für die älteste Göttin Gäa, die fruchtbare Mutter des Uranus, der zwölf Titanen, der Giganten und des Kronos. Hera, die größere Göttin, war ihre Enkelin. Aber die Großmutter hatte ein recht langes Leben, denn Perikles hatte ihr auf dem Marktplatz in Athen einen Tempel erbaut, der etwas prosaisch mit dem Staatsarchiv verbunden war. Auf dem Gefilde von Olympia stand also zuerst ein Muttertempel der ältesten tellurischen Mantis mit dem Zauber des Erdorakels aufsteigender Dämpfe. Künstlich wurde in der Verfallzeit an die vulkanische Schreckzeit erinnert. Später wurde dann der Steinzeit-Glaube verworfen. Große Tempelbauten setzen Menschenmassen voraus, die mit dem primitiven Erdorakel nicht mehr zufrieden sind. Hier wird der nordische Sinn der frühen Griechen, das Unterscheidende zwischen dem Sinn der ägyptischen und griechischen Tempel, sichtbar. Der alte hölzerne Tempelbau wurde überwunden, als auch die Sprache sich wandelte. Viele fremde Namen, Begriffe, Werkzeuge, Worte und Silben kamen auf, als das Land den Eroberern des Nordens mit dem neuen erweiterten Sehen sich erschloß und der gewecktere Sinn die verhaltene Schöpferkraft befreite. Voran stand der sippenhafte Willen zur Kleinstaatenbildung.

Die Frage, woher die Säule gekommen ist, ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist vielmehr der Werkgedanke und der kultische Wunsch bei der Aufrichtung der Tempelsäulen. Gleichartige Vorgänge im germanischen Norden haben zu zwei Wegen geführt. In Deutschland sind Groß-Steingräber mit Findlingsflankierungen als Frühform freigelegt. Wahre Grabsteingassen in einer Abmessung von 6 mal 80 m: Steinreihen als Denksteine für gefallene Helden. Eine Grundidee des langschiffigen Tempels zeigte sich keimhaft.

Das ältere Bauernvolk hat bei den religiösen Festen an den rohen Baumstamm eine tönerner Göttermaske aufgehängt und den Baum mit einem Gewand umkleidet. Vielleicht verschmolz Götterbaum, Heldenwache und Säulenursprung in eines. Die uralten Sagen aller Völker künden von einem Weltbaume, an

den Verheißungen geknüpft sind. Heldengräber und Tempeldienst waren miteinander verbunden. Das Entscheidende für die Bauverwirklichung war der Werkzeugbesitz: die kostbare Kenntnis der richtigen Steinbearbeitung. Von hier aus kam die Technik des Tempelbaues. Das Stahlherstellung-Monopol wurde zuerst von den germanischen Heerkönigen der Hethiter festgehalten.

Schon vor 3000 Jahren muß eine starke Holznot an derben Stämmen eingetreten sein. Bisher aber hat niemand gedacht, das Holzbaurätsel von der geologischen Seite anzugreifen. Die Wälder sind schon am Ende der Steinzeit verderblich gelichtet gewesen, und zwar durch den Schiffsbau. Das Mittelmeerklima ist jeder Wiederbewaldung eines einmal bloßgelegten Kalkbodens feindlich. Die Hitze und Dürre der Sommer läßt auf der Kahlfläche gar keinen Holzwuchs aufkommen! Die starken Herbstregen schwemmen auf dem kahlen Gebirgsboden die Bodenkrupe ab und der starke Schirokko verbläst die letzten Reste. Dazu ist der verwitterte Kalk zu 99 Proz. wasserlöslich, er wird mit dem Wasser entführt im Gegensatz zum Silikatgestein, das bei der Verwitterung zu 95 Proz. unlösliche Rückstände auf dem Boden bildet. Kalkgestein kann deshalb bei der Verwitterung nur aus seinen Verunreinigungen Boden liefern. In diesem Lande kann sich Wald also nur in seinem eigenen Schutz und Schatten erneuern. Nur in ältester Vorzeit können die jetzt humuslosen Geröllhalden einmal starke Kiefern und Fichten getragen haben. Allmählich also ist die Versorgung mit gutem Holz von fern her so teuer geworden, daß gar nichts anderes übrigblieb als die billige Arbeit der Kriegssklaven für Steinbrucharbeit einzusetzen. An Kriegssklaven war Ueberfluß. Holzleute fehlten. Hätten die Sieger in diesen Vorzeitkriegen ihre erbeuteten Menschtiere wieder freilassen sollen? Die Altgriechen waren ohne Zweifel der Meinung, daß jede Zurückgabe der Gefangenen nur die bekriegten Gaue hätte stärken müssen und schickte die Ueberwundenen daher in die Steinbrüche, wie die Franzosen unsere Gefangenen in die Granatfelder. Diese harte Steinarbeit hatte am Mittelmeer ein hohes Alter. Man denke an die unheimlich große Leistung der Arbeiten auf Malta (Hal Safeni und Hypogeum). Die Flucht der verschiedenen unterirdischen Hallen hat ein Alter von 5000 Jahren, alles ist ohne Metall bearbeitet, nur mit dem Flintkeil¹⁾.



Das Heraion. An den Säulen waren Bronzetafeln eingelassen.

Das merkwürdige dritte Heraion am Kronosberg, das zuletzt aufgebaut wurde, war ein Peristyltempel. Bei den Opfern um die gefallenen Söhne der Mütter wurde damals der Dämon des Todes im Priesterreigen mit fürchterlichen Fußtrittten „bestraft“. Das Muttergöttingenbild ist 1890 gefunden.

In den Tempelmassen brannte schon der Funken des Wissens um die heiligen sternbezogenen Zahlen des Raumes. Die innere Langseite dieses Tempels zeigte je acht ungleiche Säulen, um die Tragweite der Balken zu mindern. Die Dachunterstützung wurde so überflüssig gemacht. Zuletzt entstand dort ein Bau, dessen Simse

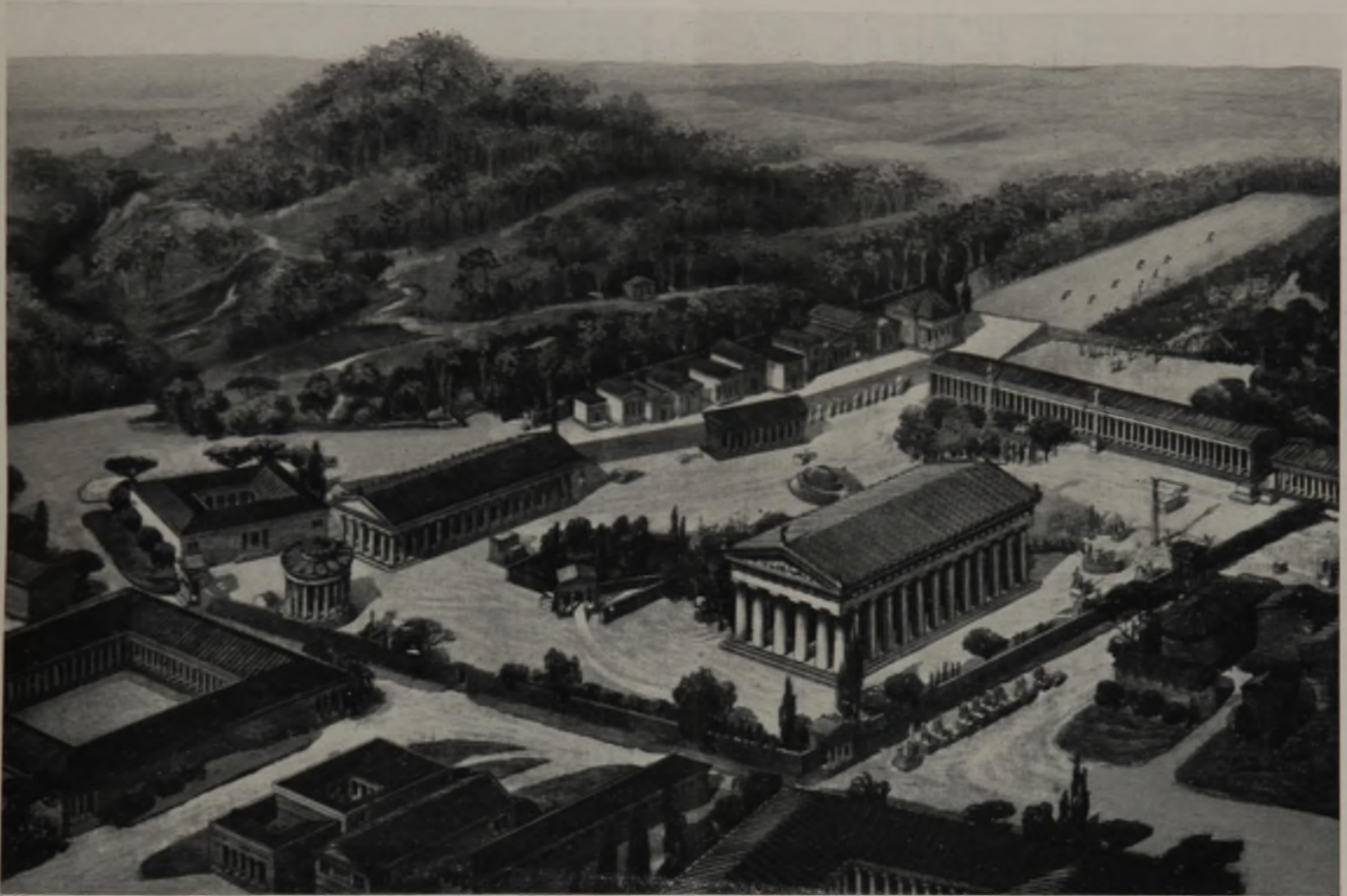
¹⁾ Dort ist auch schon eine Orakelkammer ausgehauen und damit ein Wunder akustischer Technik aufgedeckt. Ruft man mit halblauter Stimme dort hinein, so antwortet minutenlang der Ruf donnernd und dröhnend nach. Bei Frauenstimmen oder bei voll-lautrufenden Männerstimmen überhaupt nicht! Die Gläubigen, die dort versammelt waren, hörten also ohne jede Störung eine Rede, während die nur wenig veränderte Stimmlage einer Frage an den unterirdischen Gott eine alle Sinne erschütternde Echo-Antwort gab. Wir aber stehen voller Fragen vor dieser unerhörten einstigen steinbautechnischen Leistung.

und Giebel mit glänzenden Farben bemalt waren; interessant durch den Ursprung seiner Verwendung der Stirnpeiler und der luftgetrockneten Ziegel. Bei diesem Tempel zeugt das Bauverhältnis von 2 mal 5,5 durch seine Abweichung von dem späteren griechischen Tempel 3 mal 7 auch von einer technischen Wende: sechs Säulen stehen an der Giebelfront und 16 an der Seite. Der Säulenabstand beweist, daß einst Epistyl und Architrav aus Holzbalken bestanden; die ältesten Holzsäulen waren in der Art wie die von Knossos auf Kreta. Dörpfeld hat die technischen Bauideen der Tempelfolge durch seine Grabungen untersucht; er ist einst giftig angegriffen worden und ist heute als 80jähriger gerechtfertigt! Die einstigen Baumeister haben wie wir im Laufe der Zeit gelernt und zuletzt eine wohlberechnete Abwasserleitung für den Tempel angelegt, um die dauernde Durchfeuchtung des Bodens abzuhalten.

schwemmungen regelmäßig einstellten, so wurden große Ueberlegungen für die Fundierung aufgebracht. Der Boden dort war naß, man mußte tief graben, man mußte gleichzeitig den später vermuteten Wasserzufluß an der Einbruchstelle, das ist am Berghang, abfangen, mußte Einsteigöffnungen vorsehen, um von Zeit zu Zeit durch kleine Knaben, mit Schaufel und Weidenkorb versehen, Schlamm und Sand aus den Röhren holen zu können.

Die Werksteintechnik und der Steinverband stand, was vielfach vergessen ist, erheblich über der Technik unseres Mittelalters. Die Fugen schlossen scharf. Die Bauführung unterlag den kleinsten einer gewissenhaften Aufsicht.

Man kannte auch die Möglichkeit der Kostenüberschreitung und suchte in Bauverträgen eine mögliche Sicherheit vor Ueberschreitungen. Der Baumeister Libon aus Elis muß mit seiner leitenden Idee für den großen Bau nur in geistigen Ringkämpfen



Die Palästra Prytaneion Heraion
Rundbau Philippeion

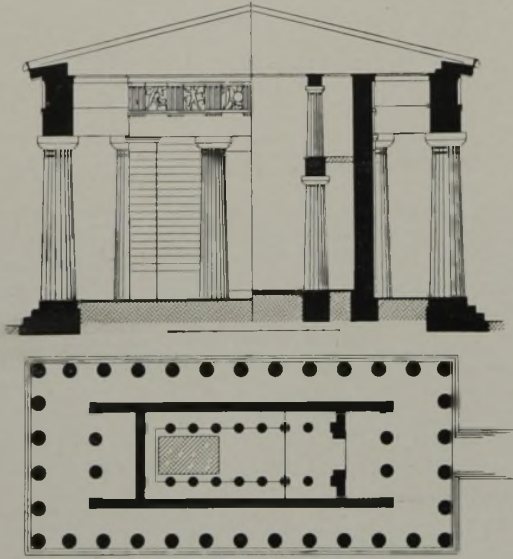
Metreon-Tempel, dahinter Schatz-Häuser Echo-Halle
Zeus-Tempel, hinten Stadion.

Von dem steinernen Zeustempel liegen im Haine die Riesentrommeln des Kolossalbaues vor uns. Sie ziehen dort jeden Wanderer an (2,2 m Durchmesser). Der Bau ist ähnlich begonnen worden wie der in Aegina, in Pästum und in Athen. Geld und Sklaven für diesen Riesenbau stammten aus der Siegesbeute der elischen Bürger aus einem Kriege. Große technische Kenntnisse des Meisters Libon aus Elis werden sichtbar. Die Umfassungsmauern waren mit einer hochkant gestellten kostbaren Doppelplattenschicht versehen. Die Säulentrommeln sind von ungleicher Höhe, nämlich nach der Bruchgesundheit des Steines gehauen und später am Bau fertig bearbeitet. Die Menschen, die einst nach Olympia zogen, müssen diesen triumphalen Bau staunend erfüllt gesehen haben mit magischem Gehalt. Das Baumaterial für die Säulen ist poröser Kalkstein. Der Meister wußte aber auch, daß der Stein gegen zerstörende Durchnässung in den beiden Regenzeiten geschützt werden mußte. Das allein war der Sinn der klug erdachten Furchung, der Kannelierung: die Beschleunigung des Wasserablaufes; dazu kam obendrein für den weiteren Steinschutz der starke Stucküberzug.

Das eigentliche Meister-Geheimnis ist die ernste Maßschönheit: die Formel einer kosmischen Sicht! Der Architekt lieferte vor dem Baubeginn die Entwurfsskizzen und einen Erläuterungsbericht an die Baukommission. Erst nach deren Genehmigung wurden die Baupläne angefertigt. Da sich Ueber-

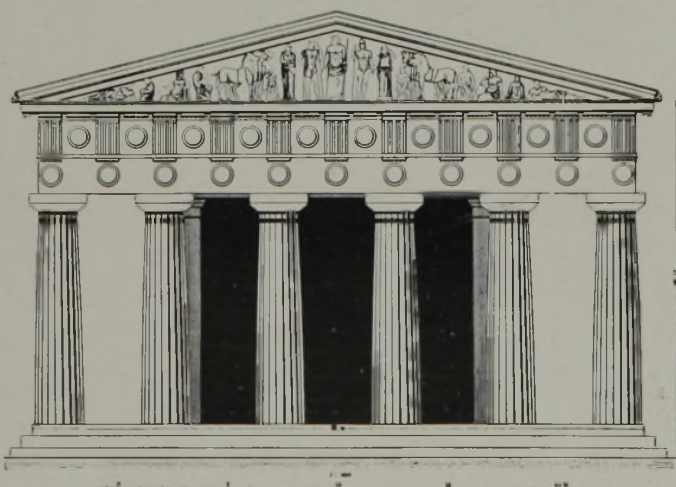
durchgedrungen sein. Die Länge der Oberstufe betrug 200 olympische Fuß = 64,10 m die Breite 87,5 olympische Fuß, bei einer Höhe von 21 m. Der untere Säulendurchmesser jeder dieser gewaltigen Monumentalstützen betrug 2,21 m und der obere Durchmesser 1,70 m. Die Achsenweiten der Säulen dagegen 5,21 m. Die Konstruktion der Fundamente betrug mit den Stufen etwa 5 m. Das heutige Fundamentieren, die Beurteilung der Boden-Tragkraft, hat sich seitdem nur wenig geändert. Unsere Erfahrungssätze zeigen noch alle die gleiche antike Aengstlichkeit. Wenn man die Säulenmächtigkeit betrachtet, mit ihrem Riesendurchmesser und der Belastung durch Eigengewicht, so würde nach heutigen Verhältnissen und Berechnungen für jede Säule ein Fundament aus gewachsenem Boden mit gleichen Abmessungen für die Säulen ein Fundament auf geringere Tiefe herabgeführt, ausgereicht haben. Das Außen-Säulengewicht betrug nun 32,5 t. Die Trommeln wurden aus dem Bruch unter unendlichen Mühen und angestrenzter Sklavenarbeit roh herangeschafft. Erst nach der Aufstellung erfolgte die Kannelierung aus Erhaltungsgründen. Zur Ableitung des Schlagregens und namentlich gegen den Seitenschlagregen war die Kannelierung berechnet, nicht auf Schönsicht. Die Teilstücke wurden konzentrisch durch Bronzedübel und namentlich gegen Verdrehung durch zwei versetzte Seitendübel gesichert. Die Herstellung der Fundamente aus Kalksteinbruch mit Kalkmörtelbindung ergab keine Schwierigkeit; sie entspricht auch unserer heutigen Bau-

weise. Ebenso die Herstellung des großen Stufen-Unterbaues. Steckte in dieser klobigen Konstruktion des Säulenaufbaues viel kluge Vorberechnung²⁾. Schwierig wurde noch die Aufstellung dieser umfangreichen Säulen. Die damaligen technischen Hilfsmittel lassen sich mit unseren nicht vergleichen. Die Säulentrommeln wurden unter Benutzung von Rollen, Hebeln, Schrägflächen und Holzgerüsten unter Bodenaufwurf in ihre Höhe gebracht, gedübelt. Bei größerer Höhe wurden aus weither meerwärts eingeführtem Holz die Bock- und Holzstandgerüste von makedonischen Zimmerleuten zusammengebaut.



Oestl. Querschnitt durch Zella-Umgang und Zella sowie Tempelgrundriß.

Die menschliche Arbeitsleistung des Steinbaues kann man beurteilen am Gewicht der größten Werkstücke, dem Architravteil von Mitte zu Mitte Säule, nämlich mit 32,5 t Gewicht. Die Ausladungen, Profilierungen und Bearbeitungen wurden periodenhaft vorgenommen. Der Säulendruck wurde durch die Stufenplatten auf größere Fläche übertragen. Der quadratische Abakus der Säule mit großem Ueberstand in der Fläche größer als die Grundfläche am Säulenfuß schützte die Säule selbst. Dann kam die Ausbildung der vorstehenden Triglyphen mit Plättchen und Tropfen zur leichteren Abweisung und Verteilung des Schlagregens, aber auch zum Schutze der rückliegenden Metopen. Ein weiterer Schutz gegen den Wetterschlag mit ca. 80 cm Ueberstand bildet die Hängeplatte mit Riemchen zur Ableitung von Tropfwasser. Dann kam die bekrönende Sima mit den viel-



Tempelfront mit Vorhalle.

artigen Löwenköpfen als Wasserspeier. In diesen Köpfen haben wir noch ein uraltes Symbol des alles fressenden Todes, den man gern mit seinem eigenen Löwenbilde bannen wollte. Die Steinmetzen aber dachten nur an die Dachwasserleitung, die die Giebelseiten und plastischen Friese schützte.

Rechnet man nun die geleistete menschliche Werkarbeit mit dem Material aus, so kommt folgende Rechnung zustande:

²⁾ Die Nachberechnungen erfolgten durch Friedr. Prella.

Rauminhalt des Zeustempels einschl. der Säulenvorhalle
 $64,10 \cdot 27,72 \cdot 12,00 + 27,72 \cdot 4,08 \cdot 64,10 = 28\,732,00$ cbm
 umbauten Raumes.

Rauminhalt des geschlossenen Tempelraumes, der Zella
 $46,48 \cdot 15,90 \cdot 16,17 \cdot 739,03 \cdot \frac{4,08 + 2,10}{2} = 14\,233,72$ cbm
 umbauten Raumes.



Trümmerfeld aus den 2,1 m starken Säulentrommeln nach der Ausgrabung.

Welche Steinmassen sind nun bearbeitet worden? Von tausend staunenden Besuchern vermag sich kaum einer Rechenschaft zu leisten; sie ahnen nicht einmal, daß eine Säule im Rohzustande ein Gewicht von 63 t hatte.

Außensäulen	rd.	1340	cbm
Architravmasse	„	673	„
die Querbalken mit den Triglyphen	„	675	„
die Platten dazwischen, die Metopen	„	100	„
das Kranzgesims	„	200	„
die Abschluß-Sima	„	190	„
die Figurenfriese an den Giebelseiten	„	50	„
die inneren Säulen	„	410	„
die inneren Vierkantsäulen bzw. Pilaster	„	157	„
Innenarchitrave und Balken	„	475	„
die große Kassetendecke	„	807	„
die Mittelpfetten	„	150	„
die Umfassungswände	„	1650	„
Fundamente	„	3300	„

rd. 10177 cbm

Es handelte sich also um ein Gewicht von ca. 11000 t Stein oder rd. mehr als tausend Eisenbahnwagen mit Material. Solch eine Baumaterial-Beschaffung ohne Pferde läßt erst die große bautechnische Leistung in der Vorberechnung erkennen. Auch der Leistung der antiken Arbeit soll nachgegangen werden: die Sprengarbeit, die Stücktrennung, das Rohbehauen, Lagern und der Transport zur Baustelle mit dem Abladen war Sklavenarbeit. Es läßt sich für den, der die wenig veränderte griechische Arbeitsweise kennt, der Aufwand berechnen.

Für das Aufbringen der Steine mit Rollen, Hebeln und den verschiebbaren Bockgerüsten wie auch den ganzen Fundamentbau bis zum Herrichten und Entfernen aller Hilfsmittel, der Stemmarbeit usw. konnten nur ausgebildete Bauleute verwendet werden. Für das Profilieren usw. die geschulten Steinmetzen. Ein Kubikmeter Kalksteinmauerwerk würde demnach 950—1000 Stunden erfordert haben. Für die ganze Herstellung kämen, um nicht ein Durcheinander zu bewirken, rd. 250 Arbeiter in Betracht. Der reine Ausbau des Tempels ohne die Fundamente, also für die Verarbeitung von ca. 1000 Eisenbahnwagen Gestein, hätte etwa 10 1/2 Jahre gedauert.

Ueber diese nüchternen Arbeitsziffern hinaus erscheint in gewaltiger Form, auf Jahrhunderte vorausdeutend der wahre zentrale Machtausdruck eines Volkes! Seine geschichtliche Größe beruht in der Jugendstufe des Volkes. Die Züchtung eines Sozialwillens wird sichtbar, dem jeder Individualwille eingeordnet ist, um in dem Zeustempel die Volksgröße zu beweisen. Eine Architektur des völkischen Pflichtgefühls im alten Hellas.

(Fortsetzung folgt.)

Fehler beim Hausbau und rechtliche Folgen.

In einer mittleren Stadt war in einer bebauten Geschäftsstraße eine Baulücke vorhanden, für deren Bebauung die Stadt Befreiung von Anliegerkosten in Aussicht gestellt hatte. Von dem Käufer des Grundstückes erhielt ein älterer Bauunternehmer den Auftrag zur Bauausführung, dabei war die Zusicherung des letzteren maßgebend, daß er durch einwandfreie Ausführung und sorgfältige Isolierung dafür sorgen werde, daß Feuchtigkeit und Schwammbildung, wie sie in den Nachbarhäusern vorhanden war, nicht auftreten werde. Die vom Unternehmer angefertigten Baupläne wurden auch nach Abstimmung gewisser Beanstandungen baupolizeilich genehmigt. Von den Parteien wurde ein Bauvertrag abgeschlossen, in dem auf die Abschnitte B und C DIN 1961 und 1962 ff. der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Bezug genommen war.

Wegen hohen Grundwasserstandes wurden die Erd- und Fundamentierungsarbeiten bei Grundwasser mittels Pumpe ausgeführt. Für den Mörtel wurde mit Zustimmung des Unternehmers und Bauherrn der bei der Ausschachtung gewonnene Sand verwertet. Die Isolierung wurde in zwei waagerechten Isolierschichten, beide durch Vertikalisolierung der vom Erdreich berührten Flächen verbunden, ausgeführt. Durch den Kellerfußboden könne kein Grundwasser durchdringen, da dieser aus bestem Beton hergestellt werde. Der Bauherr stellte dann selbst bei der Weiterarbeit fest, daß in der von dem Baumeister beschriebenen Weise isoliert wurde.

Der Bau schritt nun rüstig vorwärts. Der Bauherr leistete auf Anforderung die verlangten Abschlagszahlungen und ließ, als das Haus bezugsfertig war, zur Sicherung für die verlangte Schlußforderung des Unternehmers mit dessen Einverständnis und zu dessen Gunsten eine Hypothek in Höhe von 5000 RM. auf dem Grundstück eintragen. Er nahm Anfang Juni das Haus ab und zog selbst Ende Juni in den ersten Stock ein; Anfang Juli bezogen auch die Mieter die Wohnungen und Läden.

Schon im Laufe des August beschwerte sich ein Mieter, daß es in seinem Keller feucht röche, der Bau müsse doch jetzt vor allem nach der Julihitze genügend ausgetrocknet sein, zumal er auch die Kellerfenster ständig offengelassen habe. Der Hauseigentümer, der selbst noch nichts von besonderer Feuchtigkeit bemerkt hatte, beruhigte aber den Mieter unter Hinweis auf die Isolierung. Bereits im September bemerkte aber der Bäckermeister, daß in seinem Keller die Konturen der einzelnen Steine der Kellermauer sich durch den Kalkanstrich feucht abzeichneten und daß trotz schönsten Wetters in den vergangenen Wochen und ständigen Lüftens ein muffiger Geruch in dem Keller vorhanden war. Er machte nunmehr den Unternehmer darauf aufmerksam und verlangte Abhilfe. Dieser untersuchte auch die Kellerwände und erklärte, daß die äußeren Kellerwände neu geweißt werden müßten, es sei jedoch ganz ausgeschlossen, daß durch irgendwelche Baufehler Feuchtigkeit von außen her eindringen könne. Die Kellerwände wurden neu geweißt. Aber binnen kurzem war die Feuchtigkeit wieder erkennbar. Es kam hinzu, daß sich in dem Betonboden der Keller feine feucht aussehende Risse zeigten und daß die in den Kellerräumen befindlichen Holzteile, wie Türen und Fensterrahmen, sich feucht anfühlten. Da auch Klagen von weiteren Mietern kamen, verlangte der Hauseigentümer von dem Unternehmer sofortige Untersuchung durch einen unparteiischen Sachverständigen. Nach längerem Hin und Her erklärte sich schließlich der Unternehmer, der nun auch die Feuchtigkeit nicht mehr ableugnen, aber deren Ursache nicht erklären konnte, damit einverstanden, einen von dem städtischen Baustoff-Untersuchungsausschuss zu bestellenden Sachverständigen mit der Sache zu befragen. Dieser stellte folgendes fest:

Das Grundwasser stand ungefähr 30 cm über der unteren waagerechten Isolierschicht. Der Zement der äußeren Kellermauer hatte nicht richtig abgebunden, und zwar offensichtlich deshalb, weil beim Bauen die Grundwassersenkung nicht genügend durchgeführt war. Die lotrechte Isolierschicht hatte dadurch Sprünge bekommen, wodurch die Feuchte in die Wände drang. Dieses war besonders noch dadurch begünstigt worden, daß der Mörtel der Kellerwände durch Benutzung des mit Humus durchsetzten und nicht genügend scharfen Sandes aus der Baugrube minderwertig war. Aber auch durch den Kellerfußboden war die Feuchte infolge des Wasserdrucks durchgedrungen, wodurch die Sprünge in dem Beton entstanden waren. Es fehlten

in dem Fußboden Eiseneinlagen und Dichtungsmittel, es war auch keine Isolierschicht aus Asphalt vorhanden. Die Feuchtigkeit war schon in so erheblichem Maße eingedrungen, daß Mauerfraß entstanden war und Schwammgefahr sogar schon für die Erdgeschoßdecke bestand, zumal auch von über dem Erdboden her die Feuchtigkeit eingedrungen war, da die obere waagerechte Isolierungsschicht nicht breit genug angefertigt war. Der Sachverständige hielt den Unternehmer für alle festgestellten Fehler für voll verantwortlich.

Als der Bauherr dieses Gutachten erhielt, ging er sofort zu einem bekannten Rechtsanwalt und verlangte in seinem ersten Aerger von diesem, er solle in seinem Namen den Unternehmer auf Rückgängigmachung des ganzen Bauvertrages und Rückerstattung der Baukosten verklagen!! Der Rechtsanwalt wies ihn aber darauf hin, daß ein solches Wandlungsrecht entgegen den Vorschriften des BGB dem Bauherrn nach der VOB nicht zustehe. Auf den Rat des Rechtsanwaltes forderte darauf der Kläger den Bauunternehmer schriftlich auf, innerhalb einer Frist von einem Monat die durch den Sachverständigen festgestellten Mängel zu beseitigen. Der Unternehmer teilte jedoch schon nach drei Tagen mit, daß er sich zur Beseitigung der Mängel nicht für verpflichtet halte, da diese nicht auf sein Verschulden zurückzuführen seien. Er habe nach der von ihm vorgenommenen Isolierung nicht damit zu rechnen brauchen, daß das Grundwasser durchdringen werde; im übrigen sei der Bäckermeister ja mit der Verwendung des Sandes aus der Baugrube einverstanden gewesen, er habe ja noch seine Befriedigung darüber ausgedrückt, daß auf diese Weise gespart werde. Es könne ihm als Unternehmer auch nicht zur Last gelegt werden, daß er den Betonfußboden nicht noch besonders habe dichten lassen. Es genüge, wenn er den Boden aus bestem Beton hergestellt habe, eine besondere Dichtung sei nicht üblich. Schließlich habe er dadurch seine Vertragspflicht voll und ganz erfüllt, daß er einen anerkannt tüchtigen Polier bei dem Bau hinzugezogen habe; es könne ihm unter diesen Umständen nicht zugerechnet werden, wenn der Polier die Bauleute nicht genügend kontrolliert habe, so daß die eine Isolierschicht nicht breit genug ausgeführt und das Grundwasser nicht genügend gesenkt worden sei. Aus allen diesen Gründen weigere er sich als Unternehmer ein für allemal, die Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.

In der Zwischenzeit hatten die Ladenmieter dem Hauseigentümer gedroht, sie würden wegen der Feuchtigkeit und der Schwammgefahr ihre langfristigen Mietverträge fristlos kündigen und ihn für allen Schaden verantwortlich machen, wenn nicht sofort Schritte zur endgültigen Beseitigung der Feuchtigkeit unternommen würden. In dieser Zwangslage entschloß sich der Hauseigentümer auf Rat seines Anwaltes trotz der ungünstigen Jahreszeit — es war inzwischen Dezember geworden —, einen anderen Unternehmer mit der Beseitigung der Mängel zu beauftragen. Die Arbeiten wurden auch sofort in Angriff genommen. Die Fundamentmauern wurden neu mit gutem Mörtel errichtet und isoliert. Der Kellerfußboden wurde mit einer Isolierschicht aus Asphalt versehen. Die Arbeiten zogen sich wegen des eingetretenen starken Frostes bis Ende Januar hin. Die Kosten betragen annähernd 6000 RM., die der Hauseigentümer auch berichtigte. Er verklagte nun den ersten Unternehmer nach erfolgloser Mahnung auf Ersatz dieser Auslagen, d. h. auf Einwilligung in die Löschung der Hypothek und Barzahlung des weiteren Betrages.

Im Prozeß machte der Unternehmer außer den schon in seinem erwähnten Schreiben ausgeführten Einwendungen noch weiter geltend, daß der Hauseigentümer zur Selbstvornahme der Beseitigung der Mängel auf Kosten des Unternehmers nicht berechtigt gewesen sei, da er zum mindesten die ihm — dem Unternehmer — gesetzte Frist zur Beseitigung der Mängel hätte verstreichen lassen müssen. Im übrigen sei die Frist viel zu kurz gewesen, wie ja die Zeit, die die Arbeiten tatsächlich verlangt hätten, gezeigt habe. Vor allen Dingen habe der Hauseigentümer die Mängel schon damals rügen müsse, als ihn im August der eine Mieter zum erstenmal auf die Feuchtigkeit hingewiesen hätte. Wäre dies geschehen, so hätten die Arbeiten noch in der schönen Jahreszeit ausgeführt werden können, wodurch sich die Kosten erheblich geringer gestellt hätten. Schließlich habe der Kläger seine Rechte wegen der Mängel verwirkt, da er den Bau vorbehaltlos abgenommen habe,

Der Hauseigentümer trat diesen Ausführungen entgegen, indem er auf den Sachverhalt hinwies.

Die Entscheidung des Rechtsstreites kann nicht zweifelhaft sein. Nach § 13 Ziff. 1 DIN 1961 VOB übernimmt der Unternehmer die Gewähr dafür, daß das Werk zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Gegen diese Regeln hat der Unternehmer verstoßen, wie in dem Gutachten zutreffend ausgeführt ist. Der Unternehmer haftet für die Mängel auch ohne Verschulden, abgesehen von der Pflicht zum Schadenersatz, der aber hier nicht geltend gemacht wird. Durch die vorbehaltlose Abnahme des Baues hat der Bauherr seine Rechte nicht verloren, da er die Mängel bei der Abnahme ja nicht kannte. Der Unternehmer kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß er sich auf den tüchtigen Polier beruft. Er hätte gerade, wo er von dem Bauherrn immer wieder darauf hingewiesen war, ja gut zu isolieren, die Pflicht gehabt, persönlich die hier in Frage kommenden wichtigen Arbeiten zu überwachen. Im übrigen hätte er, wenn es vorliegend überhaupt auf Verschulden ankäme, für das des Poliers in gleichem Maße einzustehen wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB; § 10 Ziff. 1 DIN 1961 VOB). Die Verwendung des zur Mörtelbereitung ungeeigneten Sandes aus der Baugrube geht auch zu Lasten des Unternehmers. Der Bauherr hat zwar diese Maßnahme gebilligt, weil er dem Unternehmer vertraute, er hat aber nicht eine entsprechende Anweisung im Sinne des § 13 Ziff. 3 DIN 1961 VOB erteilt, die allein den Unternehmer insoweit von der Gewährleistung zu befreien geeignet wäre. Es kann weiterhin dem Hauseigentümer nicht als mitwirkendes Verschulden angerechnet werden, daß er nicht schon im August eine Mängelrüge erstattet hat. Er konnte auf die wiederholten Zusicherungen des Unternehmers vertrauen, zumal die Feuchtigkeit damals noch nicht einen solchen Umfang angenommen hatte, daß er hätte stutzig werden müssen. Aber auch wenn man schon für damals eine Verpflichtung zur Mängelrüge annehmen wollte, würde das Unterlassen der Rüge nicht für die Mehraufwendungen durch die Winterarbeiten ursächlich gewesen sein. Im September ist die Mängelrüge erfolgt. Hätte der Unternehmer im September sofort die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Mängel unternommen, statt den Bauherrn mit dem zur Beseitigung der Feuchtigkeit unsinnigen Neuweißen der Kellerwände zu verträsten, wären die Arbeiten noch vor Beginn der kalten Jahreszeit beendet gewesen. Die Beauftragung eines Sachverständigen war nicht nur zweckmäßig, sondern ist auch im Einverständnis beider Parteien erfolgt. Irgendeine schuldhafte Verzögerung der notwendigen Schritte auf seite des Hauseigentümers kann nicht anerkannt werden. Auch im übrigen ist er bestimmungsgemäß vorgegangen. Er hat vor Ablauf der Verjährungsfrist von dem Recht des § 13 Ziff. 5 DIN 1961 Gebrauch gemacht, in schriftlicher Form die Mängelbeseitigung unter Setzung einer Frist auf Kosten des Unternehmers zu verlangen. Es ist rechtlich unerheblich, daß der Bauherr die Frist vielleicht nicht lange genug bemessen hat und auch vor Beendigung der Frist zur Selbsthilfe geschritten ist, da der Unternehmer sich ernstlich geweigert hatte, die Mängel zu beseitigen. Der Unternehmer muß also die Auslagen in der verlangten Weise ersetzen.

Dr. jur. Weidenbach.

Befreiung von einer Bauvorschrift.

Manchmal kämpft der Bauherr in gutem Glauben gegen eine Bauvorschrift, die dem Nachbarschutz dient. Ob die Befreiung von einer Bauvorschrift Rechte oder rechtlich geschützte Belange Dritter verletzt, ist nicht nach dem Zweck der Vorschrift zu beurteilen, von der abgewichen werden soll, sondern vielmehr allein danach, wie die Abweichung im Einzelfall auf den Dritten wirkt. Nach § 7 Abs. 2 des sächsischen Baugesetzes dürfen Ausnahmen, durch die Rechte oder rechtlich geschützte Belange Dritter, insbesondere durch Herbeiführung von erkennbaren Nachteilen gesundheitlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art verletzt werden, nur mit deren Zustimmung bewilligt werden. Nachdem das OVG bereits in seiner Entscheidung vom 18. Januar 1935 (Jahrb. Bd. 39 S. 1), allerdings in anderem Zusammenhang, die Unterscheidung der baurechtlichen Vorschriften danach, ob sie dem Nachbarschutz dienen oder nicht, grundsätzlich aufgegeben hat, kann auch bei der Erörterung der nach der angegebenen Gesetzesvorschrift zu prüfenden Frage nicht mehr nach dem Zweck der Vorschrift, von der abgewichen werden

soll, als Nachbarschutzvorschrift gefragt werden. Die gesamte Rechtsordnung, mithin jede Rechtsvorschrift, ist in erster Linie nicht um des einzelnen, sondern um der Volksgemeinschaft willen erlassen. Insbesondere verfolgt die Baugesetzgebung grundsätzlich das Ziel, ein vernünftiges und zweckmäßiges Bauen zum Nutzen aller zu gewährleisten.

Nun ist es zwar richtig, daß die Bauvorschriften sich im Verhältnis zum Nachbar verschieden auswirken, so daß die Einhaltung der einen Vorschrift für einen Dritten sehr bedeutsam, die einer anderen weniger fühlbar sein kann. Indessen sind Gradunterschiede tatsächlicher Art keine Rechtsunterschiede. In Wirklichkeit wird jeder Dritte durch jede Bauvorschrift insoweit rechtlich geschützt, als die Vorschrift ihm nützt und eine Abweichung davon ihn beeinträchtigt. Wenn der Staat Vorschriften aufstellt und die Durchführung seiner eigenen Rechtsordnung im Interesse der Gemeinschaft mit seinen Machtmitteln gewährleistet, so schützt er damit auch die Belange eines jeden einzelnen, die dieser an der Durchführung der Bauvorschriften vernünftigerweise haben kann. Nur eine solche Auslegung kann zu befriedigenden Ergebnissen führen. Denn nicht auf die formale Verletzung einer Vorschrift, sondern auf die wirklich schutzbedürftigen Belange des Nachbarn kann der im § 7 Abs. 2 des Baugesetzes vorgesehene Schutz des Dritten im Baurecht abgestellt werden, und auch nur hierauf hat ihn der Gesetzgeber abstellen wollen. Es ist deshalb jeder Dritte durch das Recht in dem Interesse geschützt, das er daran hat, daß Bauvorschriften, deren Einhaltung ihm günstig oder deren Nichteinhaltung ihm nachteilig ist oder sein kann, auch eingehalten werden.

Damit wird die Frage nach dem Zwecke einer Bauvorschrift als einer Nachbarschutzvorschrift in vollem Umfange hinfällig. Entscheidend dafür, ob zur Befreiung von einer Bauvorschrift die Zustimmung eines Dritten einzuholen ist oder nicht, ist nicht der Zweck dieser Vorschrift, sondern ausschließlich die Frage, wie sich eine Abweichung von ihr im Einzelfalle auf den Dritten auswirkt. (Sächs. OVG Entsch. v. 20. Sept. 1935 — 93 I 35.)

Bewegung der Baupreise.

Durchschnittspreise in Norddeutschland.

	1936	1932	1928
1000 Hintermauerungssteine nach Norm	33,—	35,—	51,—
1000 Klinkerverblender, Durchschnittsnorm	105,—	115,—	125,—
1000 Dachpfannen, gute Normalware	110,—	90,—	115,—
1000 Biberschwänze	70,—	82,—	115,—
1000 poröse Lochsteine	43,50	51,—	74,—
1 cbm volles Mauerwerk, 25—51 cm stark	22,50	30,—	37,—
1 qm Leichtbauplatten, 5 cm	2,70	3,10	3,40
1 qm Fliesen	9,50	11,—	12,50
1 qm Leichtbauplatten, 2,5 cm	1,70	2,10	2,50
1 qm Solnhofener Platten, 18 mm	9,50	11,50	15,—
1 qm Schalholz, 23 mm	1,30	1,55	1,85
1 cbm Balken- und Dachverbandholz	45,—	51,—	83,—
1 einf. Fenster, 1/0,50 m i. L.	6,50	8,—	12,—
1 zweif. Fenster, 1,20/1,20 m, Doppelfenster	35,—	41,—	45,—
1 qm Wetterjalousien	14,—	16,50	20,—
1 Haustür im Rahmen, 1/2,20 m	70,—	81,—	101,—
1 Zimmertür, normal, 0,90/2,10 m	45,—	51,—	65,—
1 Badewanne, 1,76 m lang, An- und Ueberlauf	70,—	79,—	110,—
1 Gasbadeofen, schwitzwasserfrei, mit Sicherung	170,—	185,—	225,—
1 Gaswandofen	45,—	71,—	93,—
1 Fayence-Waschbecken, 25/35 cm, vernickelt, An- und Ueberlauf, Kaltwasserhahn, 10 mm	32,—	37,—	42,—
1 reiner Kohlenherd, transportabel, 3 Brennstellen, Nickelbeschläge, Bratofen, Plattengröße 60/95	85,—	91,—	114,—
1 Abortanlage, weiß Fayence-Spülbecken usw.	40,—	47,—	61,—
1 Kachelkohlenherd, 3 Brennstellen, Eisenplatte, 60/80	70,—	81,—	96,—
1 Kachelofen, 2/3/6, 1/2 kg, 40 bis 50 cbm Raumgröße	110,—	154,—	195,—
1 transportabler Kachelofen, 60 cbm Raumgröße	85,—	115,—	141,—

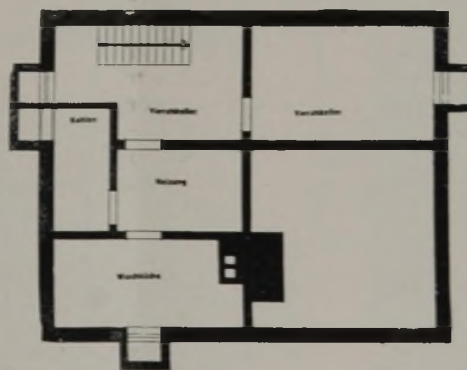
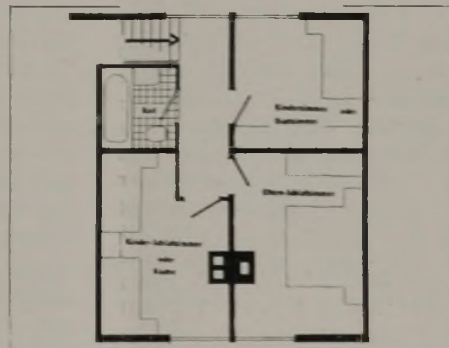
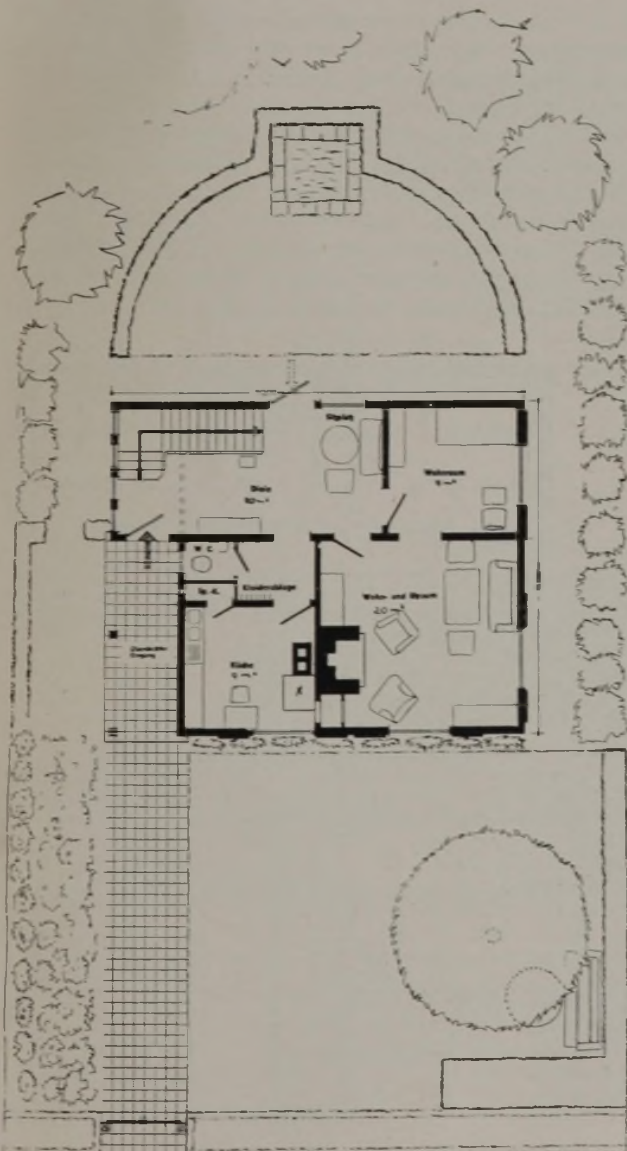


Aufnahmen: A. Beig, Pinneberg.

Die Schaffung eines kleinen Eigenheimes inmitten norddeutscher Heide- und Flachlandschaft stellt als bestimmte Aufgabe den ländlich-bäuerlichen Charakter an die äußere Form. Bei 5 Räumen, Küche, Bad, geräumiger Diele und gesamter Unterkellerung sind die Baukosten als gering zu bezeichnen. Diese geringen Kosten sind in der Verwendung neuzeitlicher Baustoffe und der besonders schnellen und trocknen Auf- und Ausbaumöglichkeit begründet. Auf den Massivwänden des Kellergeschosses kann die gesamte obere Konstruktion in Holzfachwerk einschließlich Satteldach, Giebel-Dreieck-Stülpverscha-

lungen und Dachdeckung in anschließenden Arbeitsvorgängen innerhalb 4 Tagen bei entsprechender Vorbereitung durch den Zimmermann aufgebaut werden und der Ausbau vollkommen trocken erfolgen. Die Ausmauerung der Gefache mit Bimsmaterial sichert ausreichende Wärmehaltung und Schalldämmung. Holzdecken mit Heraklith-Zwischenböden und -Untersicht gewähren Haltbarkeit, Tritt- und Körperschallschutz. Heller Putz, farbige Türen und Läden, weiße Fenster, farbig getränkte Schalfflächen mit abgesetzten Windfedern und rote Dachflächen als Ausdruck volkstümlicher Farbenfreude erhöhen bei der einfachen äußeren Form die heimatverbundene Wirkung.

Der innere Ausbau zeigt eine von der Norm abweichende wohnliche Gestaltung, auch bei den Räumen im Dachgeschoss, die nicht durch Dachschrägen benachteiligt und ohne winklige Dachaufbauten belichtet werden und gut durchlüftet werden können. Durchreiche mit zwei Verschlüssen gegen Küchendunst-Übertragung und eine Warmwasserheizung erhöhen Wert und Wohnlichkeit. Das Haus ist im Aufbau und in der Unterhaltung wirtschaftlich. Wenn es heute zwischen den vier Wänden vieler Eigenheime, die äußerlich gute Bauformen zeigen, so gar nicht dazu passend und stillos aussieht, so kann man das von diesem Haus, das Einfachheit mit Kultur verbindet, nicht sagen.



Entwurf: Architekt A. Gathmann, Hamburg.

Eigenheim für 10 000–11 000 RM.

Anerkannter Entwurf aus dem
Wettbewerb 1935 der Hamburgischen Baubank.

Ein Schulhausbau in der Kleinstadt.

Im Westerwald, in den Bergen mit tiefen Tälern, in waldreicher Umgebung, entfernt vom Verkehr, liegt Höhn, ein kleiner idyllischer Luftort, der kaum bekannt, wenn nicht im Tale die Braunkohlenindustrie sich eingebaut hätte, die einem Teil der Bewohner den Unterhalt gibt. Ein fleißiges und sauberes Völkchen wohnt hier. Wer kennt nicht die Männer mit den Kiepen, die vor dem Kriege überall im Reiche im blauen Kittel bescheiden ihre Topfwaren anboten, weitgereiste, erfahrungsreiche Männer, derweilen die Frauen in der Heimat mit Ziege und Kleinvieh und kleinem Ackerland genügsam und fleißig das Land bestellten. Der unselige Krieg hat auch hier das Gewerbe der Topfkunst gehemmt, dem gegenseitig hilfreichen Völkchen hat es bei seinem Fleiß nichts ausgemacht. Sie haben auch in der Zeit der Unruhen und des Systems ausgehalten und aufatmend den Wandel begrüßt. Die Schulverhältnisse waren vernachlässigt, weil den früheren Machhabern der Heimatsinn abging. Jetzt ist das Streben, den Kindern gesunde Schulverhältnisse zu schaffen, belohnt worden. Ein für dortige Verhältnisse stattliches Schulgebäude ist in Benutzung genommen, das im äußeren schlichten Gewande den Vorzug hat, im Material dem Heimatboden entnommen und auch im Raumaufbau und der dort urwüchsigen handwerksgerechten Ausführung in die Berglandschaft eingefügt zu sein.

Ein hoher Sockel aus hammergerecht mit gutem Fugenschnitt ausgeführten vollverfugten Basaltsteinen bildet das sichere, alles überdauernde Fundament. Wirtschaftlich nach modernen Gesichtspunkten ist auch der Architekt im weiteren Aufbau verfahren: Umfassungswände im Erdgeschoß Schlackensteine mit äußerer Ziegelblende, dichter Außenputz und Flächenbehandlung in farbiger Spritzmanier, Trennwände im Erd- und Umfassungswände im Obergeschoß in Schlackensteinen und die Fachwände im Ober- und Dachgeschoß in Zementschwemmsteinen. Es wurde mit geringen Mitteln Wärme- und Kälteschutz berücksichtigt und in den Dämmstoffen Schall- und Geräuschübertragung eingeschränkt. Wände und Schornsteinflächen in Schieferdeckung mit deutschen Schuppenschablonen, das Dach in altdeutscher Deckung auf Schalung in sauberer Ausführung, die im Westerwalder Dachdeckerhandwerk sehr gepflegt wird. Die kunstgerechte Eindeckung der Erkerwangen

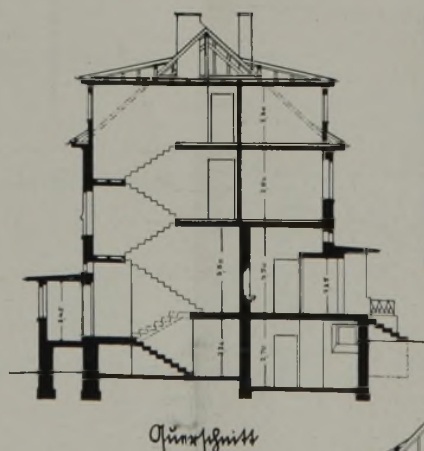
und -enfällerkehlen ist Freude am Handwerk. Hauptgesims mit Schneeschutzgitter und vorschriftsmäßigen Vorhängerinnen als überzeugter Abschluß, Wasserkasten und Fallrohrführungen sind mit Ueberlegung und Erfahrung eingefügt, wobei allerdings der obere Bogen als technischer Fehler mit einem Knick in das Fallrohr mündet und den Wasserfall hemmt. Das Gurtgesims als überleitendes Profil mit oberer Nase und ableitender Unterschneidung und formgerechtem Schieferdichtanschluß ist beherrschte Technik und Praxis. Fensterschnitt und profilierte Einfügung in gefälliger Flächenteilung und weißer Färbung als belebende Glieder. Der Basaltsockel und die Eingangspfeiler der Einfriedigung sind dort übliche gefühlssichere Handwerksarbeiten. Die Sockelbetonabdeckung hat die für Haltbarkeit erforderliche Stärke und Profilierung, während die Pfeiler, im Querschnitt schwach, die waagerechten Eisen schwer verdauen, wenn sie nicht mit Blei und Dehnungsfugen eingefügt, der Eisendehnung entgegenwirken. Sonst sprengen sie Kopf und Fuß.

Ruhig und friedlich wie die Bewohner in freier Umgebung, Licht und Sonne, mit gefälligen Formen, schaut das Gebäude als wirkungsvolle Stätte der Jugenderziehung im neuen Reich in die heimatliche Berglandschaft.

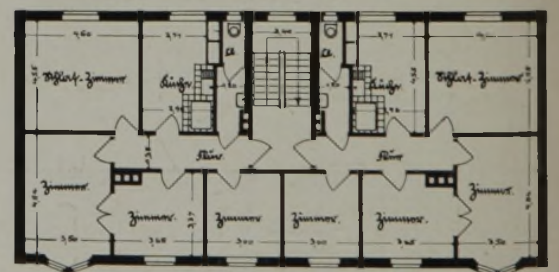
Der Keller ist klar und wirtschaftlich aufgeteilt. Alle Er-rungenschaften der Hygiene und des Fortschrittes, bisher eine Domäne der Stadtkinder, kommen auch der Landjugend zuteil. Die Klassenräume, in den Abmessungen und in der Belichtung nach vorgeschriebenen Normen, mit eingebauten Schränken, alle übrigen Räume zweckentsprechend, der Windfang trotz geringer Abmessung geschickt und schutzbietend im Erdgeschoß eingebaut, sind technisch einwandfrei, auch der becherfreie Wandspringbrunnen hat seinen sicheren Platz. Vollständige Trennung des Schulbetriebes vom Wohnteil. Das Obergeschoß mit zwei abgeschlossenen Lehrerwohnungen und Räumen, die in den Wand- und Bodenflächen verschiedene Möglichkeiten der Möbelgruppierung zulassen, ist mit seiner lichten Höhe von 2,80 m ausgesprochen wohnlich und zweckvoll ausgestattet. Die Badegelegenheiten im Keller erhöhen den Wert dieser Wohnungen. Wenn nun noch der Einbau von zwei Mädchenkammern im Dachraum erwähnt wird, so kann man von einer zeitgemäßen wirtschaftlichen Ausnutzung sprechen.



Photos: Gollasch, Höhn.



Querschnitt



Überzugsriß



Längsschnitt

Stadtmäßig betonter Eingang in praktischer Stufenführung und einfacher Ueberdachung. Plastik: Liebe, Hoffnung.

Arch.: K. Holtsträter, Marienberg (Westerwald).

Schule in Höhn (Westerwald) mit Schieferbedachung.

Arch.: K. Holtsträter,
Marienberg (Westerwald).



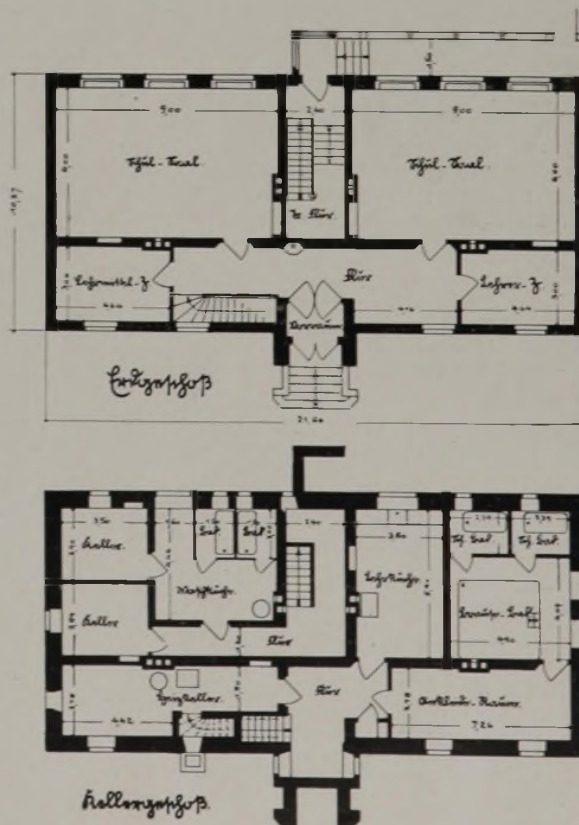
Das Kleinstadt-Schulhaus zeigt eine gute Raumausnutzung: Klassenräume im Erdgeschoß, Lehrküche, Wannen- und Brausebäder, Ankleideraum usw. im Kellergeschoß. Die zwei Lehrerwohnungen im Obergeschoß bestehen aus je 4 Zimmern mit Küche. Der Schulspielplatz hat eine Flächengröße von 1200 qm.

Treppen und Aufgänge in ausreichender Breite, die Treppe zum Kellergeschoß verkehrsgünstig und störungsfrei, Decken über dem Kellergeschoß massiv in Doppel-T-Eisen, mit Bimsbetoneinstampfung, mit Buchenriemenparkett in Kaltasphalt verlegt in den Räumen, Mosaikplattenbelag im Schul- und Treppenflur sowie in der Lehrküche im Kellergeschoß, obere Holzbalkendecken mit Magerbeton in den Feldern, Sandfüllung und Holzfußboden, die Kellerräume im Betonboden mit Glattestrich, handwerkgerechtes Kehlbalkendach mit technisch einwandfreier Schornsteinführung und -ausmündung ohne Unterbrechung der Pfetten. Warmwasserheizung, Kläranlage aller Abwässer im Schulhof, letzterer in 1200 qm Flächengröße, sind technische Einzelheiten. Maße und Raumverwendungen sind in den klaren Rissen deutlich zu erkennen.



Baukosten:

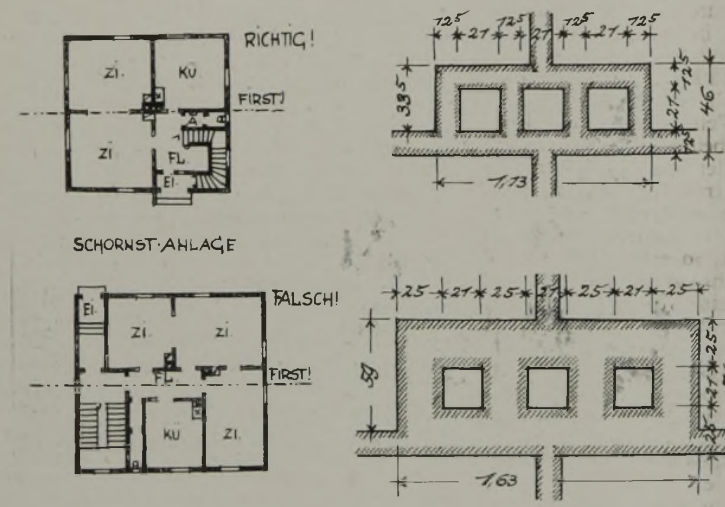
Schulgebäude	
Bebaute Fläche 223 qm	
Umbauter Raum 2357 cbm	
Baukosten	2357 × 28,00 RM. = 65 996 RM.
Abortgebäude	
Baukosten	255 × 20,00 RM. = 5 100 „
Platzanlage, Kosten	3 200 „
Umwehrung, Kosten	5 600 „
Insgemein	3 104 „
	<u>Sa. 83 000 RM.</u>



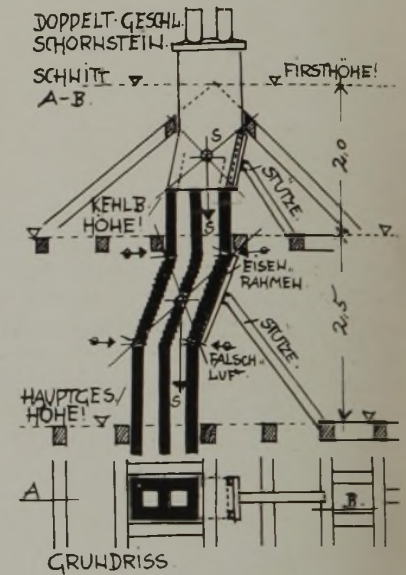
Schornsteinanlagen im Kleinhaus und in der Siedlung.

Die Anlage der Schornsteine muß grundrißmäßig schon in der Planung richtig erfolgen, möglichst gebündelt zusammengefaßt und in der Bauwerksmitte belegen. Letzteres hat den Vorteil der Warmhaltung der Schornsteinwandungen im Hausinneren. Bei dieser mittigen Lage wird der Schornstein im First oder in dessen nächster Nähe aus dem Dach treten. Bei der geringen Gesamthöhe der Siedlungshäuser wird so die höchste Lage der Schornsteinmündung und stärkerer Auftrieb erreicht. Falsch ist es, die Anlage der Schornsteine zu verzetteln. Die Warmhaltung wird erschwert, weil der eine oder andere nur

stehen in Zimmerhöhe Wandfugen, die auf die Dauer nicht dicht halten und Falschluf einlassen. Besser ist es, diese Winkel zwischen Schornstein und Wand voll auszumauern und den Wandschrank verbandsmäßig durch Klammern ergänzt einbinden zu lassen. Falschluf kann auch bei undicht eingesetzten Kamintürchen bei I-Trägern, die auf Schornsteinwandungen aufliegen, innerhalb der Balkenlagen und Dachspärre, wo der Schornstein mangelhaft verputzt ist, auftreten. Schornsteinschleifungen und Knickungen bilden ebenfalls eine fortwährende Gefahr für das Bauwerk.

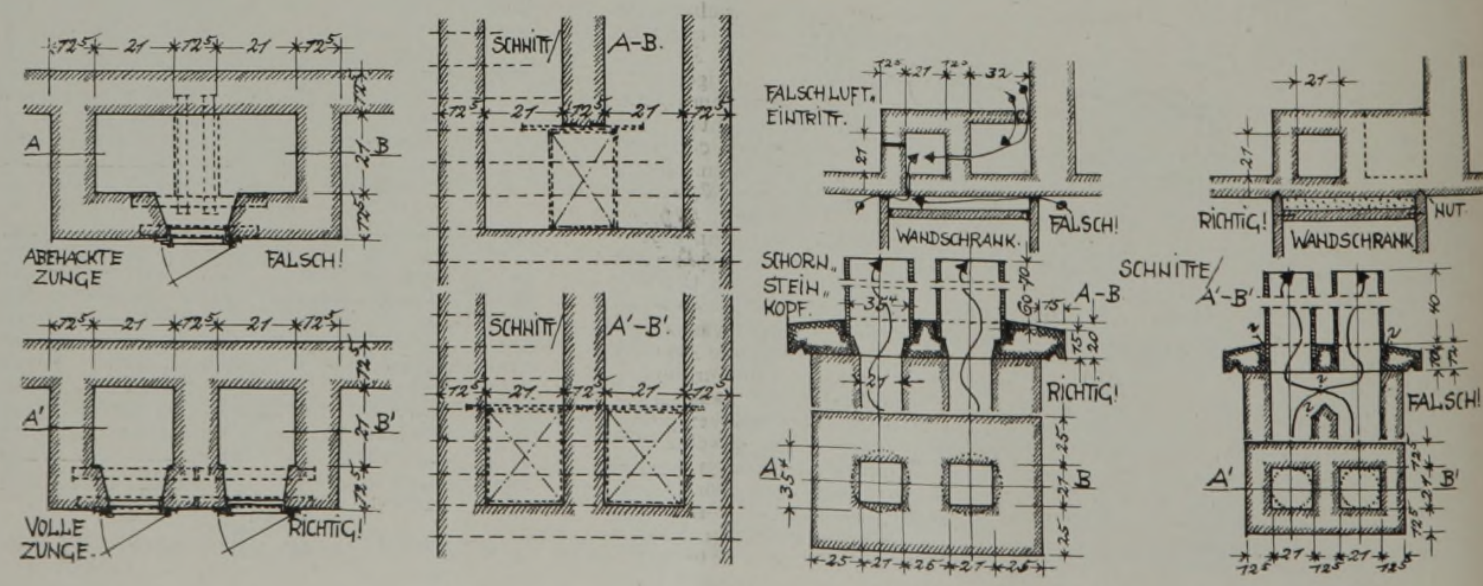


Wichtig ist die Ausmündung des Schornsteines über Dach. Der richtig über Dach an richtiger Stelle austretende Schornstein kann dem Kleinhaus einen charakteristischen Ausdruck geben. Der Schornstein soll nicht unter 50 cm über First ragen, eine Abdeckung mit mindestens 15 bzw. 20 cm Stärke haben. Durch aufgesetzte Tonrohre darf der Querschnitt des Schornsteines nicht beengt werden. Der Uebergang vom viereckigen Schornsteinquerschnitt zum runden muß entsprechend abgeschragt werden. Grundfalsch ist es bei gekuppelten Schornsteinen, die Trennzüge einige Schichten unter der Abdeckplatte herauszunehmen. Das führt bei den aufsteigenden Rauchgasen zu Wirbelbildungen in den Aufsatzrohren. Ebenso unzulässig ist es, die Trennzunge am Schornsteinansatz im Kellergeschoß herauszunehmen, um Schornsteinputztürchen zu sparen. Schornsteinkopf und Ansatz sind am besten in verlängertem Zementmörtel herzustellen. Die Innenflächen der Schornsteine sind ebenfalls in verlängertem Zementmörtel zu verputzen. Schornsteinschleifungen sind kostspielig und nachteilig; besonders die Knickstellen bei Uebergang von der Senkrechten in die Schräglage sind zu vermeiden. Die Schräglage kann nur durch Abtreppen der Steinschichten erreicht werden. Bei Verlegung des Schwerpunktes muß natürlich zu Stützkonstruktionen gegriffen werden, die im Brandfalle Gebälk und Dachstuhl und sogar das ganze Bauwerk gefährden können. Durch Schleifungen wird auch ein Teil des Dachraumes unbrauchbar gemacht und die Dachkonstruktion regelwidrig belastet. Die Innenflächen der Schleifstellen können infolge der Abtreppung nie glatt verputzt werden. Es lagert sich auf den Abtreppungen Ruß in größeren Mengen ab, der auch bei Anordnung von Türchen nie ganz beseitigt werden kann. Querschnittsverengung, erhöhte Reibungswiderstände der Rauchgase, vermindert der Auftrieb und geringere Zuführung von Verbrennungsluft zu den Feuerstellen, unvollkommene Brennstoffausnutzung sind weitere Folgen dieser Mängel.



gelegentlich benutzt wird. Besonders für die Waschkesselfeuerung ist ein eigenes Rohr erforderlich und letzteres zieht nicht, wenn nicht eine Erwärmung im Hausinneren erfolgt. Seitlich aus dem Dach tretende Schornsteine führen zu hohen Aufbauten und stören das Gesamtbild. Viele Schornsteinaustritte ergeben außerdem unerwünschte Wetterangriffsstellen. Die Lage der Schornsteine an Außenwänden ist in allen Fällen zu vermeiden. Starke Abkühlung, erhebliche Zugminderung und Durchfeuchtung der Wandungen sind die Folgen. Dem Schornstein soll mit dem Abgasen so viel Wärme zugeführt werden, daß sie an der Schornsteinausmündung noch leichter als die Außenluft sind. Die Abkühlung der Rauchgase hängt aber wesentlich von der einwandfreien Anlage des Schornsteines ab. Vorteilhafter ist es, den Schornstein bei Mittellage an der tragenden Wand oder bei einer gemeinschaftlichen Wand an dieser hochzuführen, wobei die Schornsteinwandungen möglichst 1 Stein stark auszuführen sind, weil diese Mauerstärke größere Warmhaltung bewirkt. Ein Schornstein mit stärkeren Wangen ist stand sicherer, läßt sich bei besserem Verband dichter herstellen gegen Eintritt von Falschluf und Zugstörungen und wirkt im Gesamtbild günstiger. Leere Winkel zwischen Schornstein und Anschlußwänden sind zu vermeiden, weil sie oft Veranlassungen zu Falschluf eintritt geben. Ebenfalls entstehen oft durch am Schornstein eingebaute Wandschränke Mängel. Durch angeordnete Luftschichten ent-

Thurn.



Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 2845. Dichte Ausführung von Verblendsteinflächen. Bei Verwendung hart gebrannter, vollständig dichter Klinker ist auch das Durchschlagen von Feuchtigkeit beobachtet worden, wo die Ausführung der Fugen der Witterung nicht gewachsen war. An gesinterten Klinkern mit glatter und dichter Oberfläche haftet nämlich der Fugenmörtel verhältnismäßig schwer, und die feinen Risse leiten Wasser nach innen. M. W. hat man sich nachträglich in solchen Fällen schon dadurch geholfen, daß man das Fugennetz mit einem zähen, dicken Bitumenanstrich (eventuell farbig) versehen hat. Die Fuge hatte ich gleich mit Becosal vorgestrichen und nach Trocknung des Voranstriches mit der faserasbesthaltigen Acosal-Streichmasse sorgfältig überstrichen, wobei der Anstrich 1—2 mm auf die Steine übergreift. Auf diese Weise konnten die Risse zwischen den Fugen und Steinen überbrückt werden. Natürlich müssen durchgehende Brandrisse im Ziegel ebenfalls abgedichtet werden.

Nr. 2847. Dehnbarer Kitt für Holz-fugen. Sichere Dichtung der Fugen erreichen Sie durch Bekleidung der Holzwandflächen mit 3 mm starken Eternit-Asbesttafeln, die 1,20 m breit und 1,20, 1,25, 2,40 und 2,50 m lang hergestellt werden und die gegen Wärme und Hitze unempfindlich sind. Die Tafelfugen werden durch Ueberdeckung und entstehende Fugen an Eckstößen durch Asbestzement gedichtet. Holz-fugen werden durch das sogenannte flüssige Holz „Holzkitt Rottit“ dauerhaft gedichtet, das gut am Holz haftet, nicht ausbröckelt und zum Auskitten von Fußböden, Fenstern, Türen, Wänden und Tafelung verwendet und in Tannen- und Eichenholzfarbe geliefert wird.

Nr. 2848. Praktische Erfahrungen in der Schalldämmung von Leichtbaustoffen. Versuche mit Leichtbaustoffen sind ja, wie Sie aus der Literatur wissen, bereits mehrfach vorgenommen. Die Resultate sind dann den Bauämtern bekanntgegeben worden. Die älteren Versuche über Schallmessungen und Schalldämmung unter Verwendung von Leichtbauplatten sind wahrscheinlich in Ihrem Besitz. Neue derartige Versuche haben nur dann Aussicht, mit empfehlender Wirkung bekanntgemacht zu werden, wenn sie von der Reichsanstalt aus erledigt werden. Harte und elastische Baustoffe neigen besonders bei Einspannung und Belastung zu Schwingungen und damit zu stärkerer Schallübertragung. Das ist seit vielen Jahren besonders bei harten Beton- und Eisenbetonwänden und -decken festgestellt.

Daß mit Zement oder Kalk gebundene Leichtbaustoffe, wie Bims Kies, Hüttenbims, Faserstoff-Holzwohle, Kork, Torf-Leichtbaukörper usw., Schwingungsverluste verursachen, ist ebenfalls ein alter

Erfahrungssatz aus der Praxis. Er ist in alle Lehrbücher übergegangen. Bedingung für erhöhtes Dämmvermögen ist naturgemäß, wenn diese Leichtbaustoffe unabhängig von tragenden Baukörpern und wenig mit diesen verpannt eingebaut werden. Wenn beispielsweise Leichtbauplatten mit einer harten Kiesbetonwand durch Zementmörtelfuge fest verbunden werden, übernehmen sie die Schwingungen stärker, als wenn ein geringer Hohlraum zwischen beide Materialien eingeschaltet würde; also ohne gegenseitige Berührung. Das erhöhte Gewicht spielt nur insofern eine Rolle, als es die feste Verbindung mit schwingenden Hartkörpern verstärkt. Wärme- bzw. Kälteschutz läßt sich also auch nicht in allen Fällen mit Wetterschutz vereinen. Die Komponenten beider Vorgänge sind sehr verschieden in der Steigerung. Wenn Leichtbaustoffe für tragende Wände verwendet werden, wie es bereits mit rheinischen Bimssteinen in zahlreichen Siedlungen geschehen ist, so erhöht sich nach vorstehenden Ausführungen das Dämmvermögen, wenn keine Verbindung mit Hartziegelmaterial erfolgt. Die zulässigen Belastungen, die bei Siedlerhäusern weit geringer sind, werden von den verschiedensten Leichtmaterialien getragen. Außenwände in rheinischen Bimssteinen schwingen weit weniger als Holzfachwerk mit Bimssteinen ausgemauert oder Bimskörpern festverbunden verkleidet. Das sind nur einige Erfahrungssätze von Mitarbeitern der Praxis, die auf sorgfältiger Beobachtung beruhen. Richtig angewendet, werden sie Ihnen wirtschaftlich sehr nutzen. Wir empfehlen, zunächst über die einzelnen Stoffe nur Vorversuche anzustellen und die entscheidenden Prüfungen bei den staatlichen Materialprüfungsämtern zu beantragen, deren Ergebnis ein Maßstab für die Zulassung bildet. Dabei sind die vorgenannten Erfahrungen der Praxis anzugeben.

Nr. 2849. Regenwasserbehälter und Wassertrübung. Ein gutes Wasser darf weder salpetrige Säure noch Ammoniak aufweisen. Es muß daher tunlichst die Ursache dieser Verunreinigungen beseitigt werden, wenn das Regenwasser nicht Dachpappedächern ausgesetzt ist, welche gewöhnlich ein derartig verschmutztes Wasser liefern. Vielleicht fließt das Regenwasser über Dächer mit Dachwohnungen, aus denen die Verunreinigungen stammen. Auf alle Fälle sind die Dachrinnen einer gründlichen Reinigung zu unterziehen, sonst hat das Sammeln von Regenwasser keinen Zweck. Die anderen im Regenwasser enthaltenen Stoffe halten sich innerhalb der zulässigen Grenzen; auch genügt die Anwendung eines Zementmörtels in der Mischung: 1 Teil Zement zu 1½ Teilen Sand, der noch mit einem 1 mm starken Zementschlamm zu überziehen ist, um die Wasserdichtigkeit des Behälters zu erzielen. Will man noch ein übriges tun, so kann eine Verfestigung und Sicherung des wasserdichten Putzes durch Fluatieren mit allerbesten Fluaten erfolgen. Durchaus notwendig ist dies nicht, da das Regenwasser keine Schwefelsäure und keine freie aggressive Kohlen-säure enthält. Salpetersäure, 1 g pro Liter kommt kaum vor, auch rührt sie nicht von dem aus Schlackenbims bestehenden Filter her. Ein gewöhnliches Sandfilter aus einer 30 cm starken Schicht von feinem gewaschenen Sand von 1/3—1 mm Korngröße, welche von einer 50 cm starken, aus feinem gröberem Kies und Steinen zusammengesetzten Stützschicht getragen wird, würde den Zweck auch erfüllen.

Nr. 2850. Bauausführung nach vorheriger Prüfung der Platzabmessungen. — Schadenersatz. War der Architekt lediglich beauftragt, die Pläne und Skizzen zu fertigen und für die Bauherrin die Erlangung des Bauplatzes zu beantragen, so kann er für die nachträgliche Veränderung der Grundstücksgröße nicht haftbar gemacht werden, da er nach dem Sachverhalt der Ansicht sein mußte, daß die Sache in Ordnung ging.

War der Architekt dagegen Bauleiter, so ist er der Bauherrin gegenüber für den Schaden voll verantwortlich, ohne daß er wieder seinerseits an dem Stadtbauamt Rückgriff nehmen kann. Einmal hätte ihm während des Bauens auffallen müssen, daß die Garage 1 m kleiner wurde als projektiert war. Dann hätte er aber auch die Verpflichtung gehabt, die genehmigten Pläne von der Bauherrin anzufordern und nachzuprüfen, zumal ihm fernmündlich von dem Stadtbauamt gesagt worden war, daß wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen werden würden. Mit gewissen Aenderungen mußte er da auf jeden Fall rechnen.

Nr. 2851. Grundwasser im Keller. Die billigste Dichtung gegen Grundwasser ist ein 2 cm starker Zementmörtelputz an den Wänden und 3 cm starkem Estrich des Fußbodens unter Zusatz von Trico-sal III, Ceresit-Schnell oder Biber S. Die Zusätze dichten und beschleunigen das Abbinden. Die Abbindezeit beträgt je nach Zusatzmenge 5—20 Minuten. Bedingung ist feinkörniger Kieszementmörtel, Mischung etwa 1:1½. Der Keller kann während dieser kurzen Abbindezeit vom Wasser befreit werden. Beginn des Putzes an der durchlässigsten Stelle. Besteht die Kellersohle nur aus Backsteinpflaster in Sand verlegt, so muß das Pflaster durch 8 cm starken Beton mit Dichtungsmittelzusatz gegen Wasserdruck ausgewechselt und dann der vorgenannte Estrich aufgebracht werden. Bei Verwendung der vorgenannten Zusätze sind die Vorschriften der Lieferfirmen zu beachten. Bei starkem Wasserdruck ist der Bodenbeton zu armieren.

Nr. 2852. Umsatzsteuer für Verkauf von Inventar und Lagerbeständen? In Ihrem Fall ist nicht die Grundstücks-zubehörsteueranlagung mit 3—5 Proz. vom Kaufpreis, sondern nur die Umsatzsteuerfestsetzung mit 2 Proz. zulässig. Erheben Sie sofort Einspruch! Die Einspruchsfrist beträgt nicht 1 Monat, sondern 4 Wochen! Zur Begründung: Viele Gemeinden erheben eine Grundstückszube-hörsteuer, die „bei der Veräußerung von Grundstücken, von Geschäftsbetrieben, von Gewerbetreibenden und Fabriken von dem Teil des Kaufpreises erhoben wird, der auf das Grundstückszubehör (Mobiliar, Inventar, Maschinenvorräte, Erzeugnisse) und das Warenlager, Firmenbezeichnung, Schutzmarke entfällt und nicht der Grunderwerbssteuer, Zuwachs-, Kapitalverheer- oder Umsatzsteuer unterliegt“. Die Bedeutung dieser kommunalen Steuerart ist in den letzten Jahren dadurch zurückgegangen, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes bei der Fragestellung nach der Umsatz- oder Grundstückszubehörsteuerpflicht immer größere Teile der Besteuerung zugrunde liegenden Tatbestände für umsatzsteuerpflichtig erklärte. Den auf die Weise aufgetretenen Schwierigkeiten ist nunmehr dadurch ein Ende bereitet, daß der RuPrMdI durch RdErl vom 23. September 1935 — VSt 512 und IV 7422 — (MBliV S. 1155) eindeutig festgestellt hat, daß nach der neueren Rechtsprechung des

Reichsfinanzhofes die Veräußerung eines gewerblichen Betriebes als Abschluß der gewerblichen Tätigkeit des betreffenden Unternehmens in allen Fällen umsatzsteuerpflichtig und deshalb der Besteuerung durch die Gemeinden entzogen ist. Es bleiben also nur noch wenige Veranlagungsfälle (man denke an den Fall, in dem ein stillliegender Betrieb veräußert wird oder in dem jemand im Erbwege erlangtes Grundstück (Grundstück und Betrieb) veräußert) übrig. Da dieser Ausnahmefall bei Ihnen nicht vorliegt, kommt Ihnen die durch die neue Rechtslage eingetretene Verschiebung der Steuerlast von der Zubehörsteuer auf die Umsatzsteuer zugute.

Nr. 2853. Flächenberechnung in steuerbefreiten Wohnhäusern. Die Steuerbefreiungen sind davon abhängig, daß die nutzbare Wohnfläche bei Eigenheimen 150 qm und bei Kleinwohnungen 75 qm nicht übersteigt. In der Praxis war die Auslegung dieser Vorschrift nicht einheitlich. An der einen Stelle wurde die nutzbare Wohnfläche im Rohbau, an der anderen im geputzten Bau gemessen und berechnet. Die Frage ist endgültig durch den Reichsfinanzminister dahin entschieden worden, daß die nutzbare Wohnfläche nach den Putzmaßen zu berechnen ist. Auch für die Berechnung der nutzbaren Fläche nach den Rohbaumaßen sind unter dem 14. April dieses Jahres bestimmte Anweisungen ergangen.

In diesem Bescheid wird die „nutzbare Fläche“ als diejenige erklärt, die der Wohnungsinhaber nutzen kann. Unter diesem Gesichtspunkt sei es richtig, der Flächenberechnung nicht die Rohbaumaße, sondern die Putzmaße zugrunde zu legen, d. h. die um die Putzstärke verringerten Rohbaumaße. Dabei haben vorspringende Kanten und Fußleisten (Scheuerleisten) keinen Einfluß auf die Bemessung; es ist vielmehr von Putz zu Putz zu messen.

Da aber der Antrag auf Steuerbefreiung vor Errichtung des Neubaus gestellt werden kann, stehen in diesen Fällen zunächst nur die Rohbaumaße fest. Der Reichsfinanzminister hat sich zur Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens damit einverstanden erklärt, daß von der Fläche, die sich nach den Rohbaumaßen ergibt, allgemein ein Abschlag von 2 Proz. gemacht wird. Danach soll in den Fällen, in denen die nutzbare Fläche nach den Rohbaumaßen bei Kleinwohnungen 76,5 qm, bei Eigenheimen 153 qm nicht übersteigt, in Zukunft die Größe der nutzbaren Wohnfläche nicht mehr beanstandet werden.

Nr. 2854. Baumeistertitel ohne Prüfung. Durch Verordnungen vom 17. Januar und 20. April 1934 waren Uebergangsbestimmungen geschaffen, nach denen die Erwerbung der Bezeichnung „Baumeister“ ohne Prüfung für über 40 Jahre alte, im Baugewerbe tätige Personen möglich war und Ausnahmen für Kriegsteilnehmer zugelassen wurden. Diese Bestimmungen sind am 30. September 1934 abgelaufen. Empfehlenswert ist, eine schriftliche Anfrage an den Regierungspräsidenten des Bezirkes, der für die Prüfungen zuständig ist, zu richten.

Nr. 2855. Erdgruben-Abdeckung. Ungeschützte Erdgruben können mit gespundeten Bohlen auf Querleisten im Betonfalz abgedeckt werden, doch empfiehlt sich, eine Tränkung mit Karbolinoleum oder Xylamon. Beide Imprägnierungsmittel können auch farbig bezogen werden. Firnis und Oelfarben sind nicht wider-

standsfähig genug bei freiliegenden Erdgruben. Die Gruben können auch mit Gußeisenplatten, mit oder ohne Rahmen, mit gerippten oder geriffelten Stahlplatten oder mit Betonplatten — je nach Größe mit oder ohne Eiseneinlagen — im Winkelstahlrahmen in verschiedenen Größen und Stärken abgedeckt werden. Die Metallplatten sind im Handel zu haben.

Nr. 2856. Welcher Estrich kann für Linoleum sofort benutzt werden? Muß aus zwingenden Gründen Linoleum sofort verlegt werden, so ist als Unterboden eine 15 mm starke Asphaltlage mit sorgfältig abgeglichenen Oberfläche oder ein Belag aus gleich starken Asphaltplatten, die trocken verlegt und in den Fugen mit der Lötampe gedichtet werden, herzustellen.

Nr. 2857. Öffentliche Ausschreibung, Arbeitsgemeinschaften und Vergebungspflicht. Nach Abschnitt IV § 21 Ziffer 3 der VOB soll das zur Ausführung bestimmte Mitglied angegeben werden, wenn Vereinigungen von Unternehmern ein Angebot einreichen. Wenn diese Angabe im Angebot nicht enthalten ist, so muß sie vor der Zuschlagserteilung beigebracht werden. Andererseits heißt es im § 23 Ziffer 4: Angebote, die mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises getroffen haben — § 138 BGB —, bleiben unberücksichtigt.

Nach dem „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks“ vom 29. November 1933 ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gestattet. Dabei sollen die Innungen beratend mitwirken, dürfen aber keinen Einfluß auf die Preisbildung ausüben. Diese Vorgänge sind unter den §§ 59 und 60 der ersten Verordnung zu vorstehendem Gesetz in Anbahnung an die soziale Ehrenordnung des „Gesetzes“ zur Ordnung der nationalen Arbeit geregelt.

Wenn unter dem Einfluß vorstehender Neuregelung wieder ein verantwortungsbewußter und leistungsfähiger Handwerkerstand herangezogen wird, soll es auch die Aufgabe des Architekten sein, in stärkerem Maße als bisher wieder das bodenständige Handwerk zur Vergebung heranzuziehen. Nach der Auslegung des Gemeinschaftsgeistes darf die Preisbildung in Arbeitsgemeinschaften aber nicht dazu führen, einzelnen Gruppen deutscher Volksgenossen unter den Handwerkern ein besseres Auskommen zu sichern, während ein anderer Teil der Volksgenossen — Mitglieder des gemeinnützigen Bauvereins als Arbeitgeber — dadurch geschädigt wird.

Eine Verpflichtung der Vergebung besteht nach den vorgenannten Verordnungen nicht.

Nr. 2858. Kornboden und Entlüftung. Ziegel- und Betondrahtgewebe sind gute Putzträger, zur Umhüllung von Eisen und Holz geeignet, wenn sie mit Hohlraum angebracht werden, da sie als starre Gewebe nicht im gleichen Verhältnis der Eisendehnung und Bewegung des Holzes folgen. Unmittelbar mit Holz verbunden entstehen Putzrisse. Es wird daher empfohlen, die Dachuntersicht mit nur hochwertigen Holzwolle-Leichtbauplatten zu bekleiden, die engen Längs- und Stoßfugen mit Metalleisten zu decken und die Untersicht mit Kalkmörtel zu putzen, jedoch ohne Glättung, um geringe Dunstfeuchte leicht wieder austrocknen zu lassen. Früher wurden für Getreide-

und Fruchtboden Lehmestriche verwendet, die jedoch nur mit Blutbeimischung größere Festigkeit erlangen. In den letzten Jahrzehnten ist man zu Gipsestrich übergegangen, der sich bei sorgfältiger Ausführung durch Spezialfirmen gut bewährt hat. Trockenzeit für Gipsestrich 4 Wochen. Unterlage: Füllbeton auf vorhandener Hohlsteindecke, 5 cm starke Holzwolle-Leichtbauplatten in verl. Zementmörtel mit Dichtungsmittelzusatz und dichtschießenden Fugen verlegt und darauf 30 mm starker Gipsestrich, an den Wänden mit Korkstreifen oder Papplage angeschlossen. Eisenteile sind vorher gegen Rost mit Isolierpappe abzudecken. Ein weiterer Estrich, der viel für Kornböden verwendet wird, ist Fama-Spezialstampfußboden, der bei Feuchte nicht die Treiberscheinungen des Gipses zeigt und leicht sauber zu halten ist. Holzdielenboden ist wenig geeignet, weil sich in den Fugen und Rissen der Kornwurm leicht einnistet. Belüftung des Kornbodens an den Gegenseiten durch Drahtöffnungen möglichst dicht über dem Fußboden, die durch verstellbare Klappen nach Bedarf ganz oder teilweise verschlossen werden können.

Entlüftung durch Abzugsschloten, aus Eternit oder Leichtbauplatten, über Dach und Johnschem Sauger als Kopf. Eternitschloten werden fertig geliefert. 5 cm starke Holzwolle-Leichtbauplatten lassen sich als Schlotte frei aufbauen und putzen.

Nr. 2859. Ameisenplage. Einige Ameisenarten überwintern, wenn sie in ein Gebäude geraten, im Kellergeschoß, wenn dieses gegen das Erdreich nicht genügend geschützt und gedichtet ist; sie halten sich aber vorwiegend im Erdreich auf und wechseln meistens in den nicht unterkellerten Teil, wo sich immer noch kleine Hohlräume unter dem Fußboden befinden, von wo aus sie auch leichter zum Licht durchdringen können und alle Öffnungen zum Durchschlüpfen benutzen. Die Nester müssen ermittelt werden, ob innen oder außen. In die Nähe dieser Nester werden mit einem Eisenstab Löcher in die Erde gestossen und diese mit Schwefelkohlenstoff — sehr feuergefährlich — gefüllt und oben wieder mit Erdreich bedeckt. Durch die auftretenden Dämpfe werden die Ameisen getötet und vertrieben. Auch Chlorkalk, in der gleichen Weise angewendet, hat sich als wirksam erwiesen.

Nr. 2860. Zwangsweise Aufhebung eines Kiesgrubenbetriebes und Schadenersatzleistung. Das Verbot, den Kiesgrubenbetrieb in südöstlicher Richtung sofort einzustellen, muß, wenn dadurch tatsächlich der ganze Betrieb der Grube illusorisch wird, als Enteignung aufgefaßt werden, die grundsätzlich denjenigen zum vollen Schadenersatz verpflichtet, zu dessen Gunsten die Enteignung vorgenommen wird. Das ist hier die Gemeinde. Es kann aber auch möglich sein, daß gewisse öffentlich-rechtliche bindende Anordnungen bestehen, und zwar solche wasserrechtlicher Art, nach denen eine Entschädigung nicht in Frage kommt. Solche Bestimmungen sind hier zwar unbekannt, sie kann wohl auch nur derjenige wissen, der mit dem hier in Frage kommenden Problem dienstlich zu tun hat. Wir empfehlen Anfrage an das Kulturbauamt mit der Bitte um Mitteilung über die Bestimmungen, auf denen sich das Verbot gründet und um Äußerung bezüglich der Entschädigung